

Inhaltsverzeichnis

Voi	wort	2	9.	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	47
Au	f einen Blick: Was ist neu?	4	10.	Schlussbestimmungen	48
			Anlage zu Nr. 3: Stundentafel		
Die	Arbeit in der Grundschule				
Bez	ug a) bis s)	10	Die	e Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasi	ums
1.	Stellung der Grundschule innerhalb des		Bez	zug a) bis q)	52
	öffentlichen Schulwesens	11	1.	Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums	
2.	Aufgaben und Ziele	11		innerhalb des öffentlichen Schulwesens	53
3.	Schulanfang und Zusammenarbeit mit dem Kindergarten	12	2.	Aufgaben und Ziele	53
4.	Stundentafel	13	3.	Stundentafeln	54
5.	Organisation von Lern- und Lehrprozessen	14	4.	Organisation von Lernprozessen	55
6.	Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung	16	5.	Differenzierung und Förderung	57
7.	Schullaufbahnempfehlung	16	6.	Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge	58
8.	Zusammenarbeit mit den Förderschulen, den weiter-		7.	Zusammenarbeit mit anderen Schulen	59
	führenden Schulen und anderen Einrichtungen	17	8.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	60
9.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	18	9.	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	60
10.	Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in der Schule	19	10.	Schlussbestimmungen	61
11.	Schlussbestimmungen	19	An	lage 1 zu Nr. 3.1: Stundentafel 1	62
Anl	age 1: Ergebnis der 1. Beratung	20	An	lage 2 zu Nr. 3.1: Stundentafel 2	63
Anl	age 2: Gewünschte Schule	21			
Anl	age 3: Schullaufbahnempfehlung	22	Die	e Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der	
Anl	age 4: Anmeldung des Kindes	23	Ko	operativen Gesamtschule (KGS)	
Anl	age 4a: Empfangsbestätigung	24	Bez	zug a) bis t)	66
Anl	age 5: Erhebung zum Übergang	25	1.	Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens	67
			2.	Aufgaben und Ziele	67
Die	Arbeit in der Hauptschule		3.	Stundentafeln	68
Bez	ug a) bis m)	28	4.	Organisation von Lernprozessen	70
1.	Stellung der Hauptschule innerhalb des		5.	Differenzierung und Förderung	70
	öffentlichen Schulwesens	29	6.	Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse	71
2.	Aufgaben und Ziele	29	7.	Zusammenarbeit mit anderen Schulen	72
3.	Organisation von Lernprozessen	30	8.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	72
4.	Stundentafel	32	9.	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	73
5.	Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge,		10	Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe	73
	Überweisungen und Abschlüsse	33	11.	Schlussbestimmungen	74
6.	Zusammenarbeit mit anderen allgemein bildenden Schulen	34	An	lage 1 zu Nr. 3.2.1: Stundentafel	75
7.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	35			
8.	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	35	Die	e Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der	
9.	Schlussbestimmungen	36	Int	egrierten Gesamtschule (IGS)	
Anl	age zu Nr. 4: Stundentafel	37	Bez	zug a) bis q)	78
			1.	Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens	79
Die	Arbeit in der Realschule		2.	Aufgaben und Ziele	79
Bez	ug a) bis m)	40	3.	Stundentafel	79
1.	Stellung der Realschule innerhalb des		4.	Organisation von Lernprozessen	81
	öffentlichen Schulwesens	41	5.	Differenzierung und Förderung	82
2.	Aufgaben und Ziele	41	6.	Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwick-	
3.	Stundentafel	42		lungsberichte und Notenzeugnisse	83
4.	Organisation von Lernprozessen	43	7.	Zusammenarbeit mit anderen Schulen	84
5.	Individuelle Förderung und Differenzierung	44	8.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	84
6.	Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge,		9.	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	85
	Überweisungen und Abschlüsse	45	10.	Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe	86
7.	Zusammenarbeit mit anderen Schulen	46	11.	Schlussbestimmungen	86
8.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	47	An	lage zu Nr. 3.1.1: Stundentafel	87

Vorwort







Durch unser neues Schulgesetz sind die Rahmenbedingungen für ein modernisiertes und zukunftsfähiges gegliedertes Schulwesen gesetzt - begabungsgerecht, durchlässig und wohnortnah! Die vorliegende Broschüre enthält dazu die neuen Grundsatzerlasse für die allgemein bildenden Schulen.

Die Grundschule wird als Bildungsfundament nachhaltig gestärkt. Die Pflichtstundentafel wird auf 94 Jahreswochenstunden erhöht. Wir haben die Stundenanteile für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erhöht. Wir setzen auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Für die Eltern ist es beruhigend zu wissen, dass für alle Grundschulen ein Schulangebot von täglich mindestens fünf Zeitstunden verpflichtend gemacht worden ist.

Die Hauptschule bekommt entsprechend unseren langjährigen Forderungen ein völlig neues Profil: Wir wollen sie konsequent auf die berufliche Bildung ausrichten. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, praxisorientierte Betriebstage, werden im 8. und 9. Schuljahrgang der Hauptschule 60 bis 80 Unterrichtstage umfassen. Die Stundenanteile in den Fächern Deutsch und Mathematik sind durchgängig von vier auf jeweils fünf Stunden heraufgesetzt worden. Die Pflichtstundentafel der Hauptschule wurde um zwei Jahreswochenstunden erhöht. Durch ein flächendeckendes Angebot von Schulsozialarbeiterstellen wollen wir Hauptschülerinnen und Hauptschüler wirksam unterstützen und fördern. Bei der Einrichtung von Ganztagsschulen werden Hauptschulen bevorzugt berücksichtigt. Als deutliches Signal senken wir die Klassenobergrenzen an der Hauptschule von 28 auf nur noch 26 Schülerinnen und Schüler.

Auch die Realschule wird nachhaltig gestärkt. Die Pflichtstundentafel ist um vier Jahreswochenstunden deutlich erhöht worden. Mit einem besonderen Wahlpflichtbereich erhält die Realschule



Bernd Busemann, Niedersächsischer Kultusminister

ein klares Leistungsprofil. Wie am Gymnasium wird die zweite Fremdsprache auf den 6. Schuljahrgang vorgezogen und ist von Anfang an versetzungs- und auch abschlusswirksam.

Das Gymnasium erhält durch die Einführung des Abiturs nach 12 Schuljahren eine neue Stundentafel. Gemäß der Vorgabe der Kultusministerkonferenz werden mindestens 265 Jahreswochenstunden angeboten. Im Bereich der Fremdsprachen, in Musik, Sport, Informatik oder Technik können Schwerpunkte gesetzt werden, so dass ein eigenes Schulprofil entwickelt wird. Wie in allen weiterführenden Schulen beginnt die zweite Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang, Die dritte Fremdsprache wird ab dem 7. Schuljahrgang erlernt.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass es in unserem Bundesland keine weiteren Gesamtschulen geben wird, die angesichts des beginnenden Rückgangs der Schülerzahlen notwendigerweise zu Lasten bestehender anderer Schulen gegangen wären. Bestehende Gesamtschulen können jedoch ihre Arbeit fortsetzen und sich weiter entwickeln. Auch ihren Bedürfnissen wird im entsprechenden neuen Grundsatzerlass Rechnung getragen. Sie erhalten eine faire Chance, sich dem Wettbewerb der Schulen zu stellen

Wir haben umfassende Maßnahmen zu Qualitätssicherung und -verbesserung der Schulen ergriffen: Grundsätzlich erfolgt ab dem 2. Schuljahr an der Grundschule wieder nach jedem Schuljahr eine Versetzung. Dabei werden die Kernfächer wieder gestärkt. An unseren Schulen gilt künftig der Grundsatz: Kein Abschluss ohne Abschlussprüfung! Nicht nur am Gymnasium gibt es deshalb im Rahmen der Abiturprüfung 2006 erstmals ein Zentralabitur mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern. Ab 2007 werden in allen weiterführenden Schulen nach Klasse 10 landesweit einheitliche Abschlussprüfungen erfolgen. Regelmäßige Vergleichstests überprüfen, sichern und entwickeln schulische Qualität in unserem Bundesland und sorgen für Vergleichbarkeit und Gerechtigkeit in der Bewertung. Ich bin froh und dankbar, dass die Kultusministerkonferenz im Dezember 2003 verbindliche Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache beschlossen hat. Damit ist ein wesentlicher Bestandteil eines umfassenden Systems der Qualitätssicherung geschaffen worden. Wir werden diese und andere Bildungsstandards konsequent in schulisches Handeln umsetzen.

Die neue Landesregierung steht für die Durchlässigkeit unseres Schulwesens, die wir erstmalig schulgesetzlich festgeschrieben haben. Durch eine entsprechende Verordnung ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler bei entsprechenden Leistungen das verbriefte Recht auf einen Schulformwechsel haben. Die Stundentafeln in allen weiterführenden Schulformen sind im 5. und 6. Schuljahrgang nahezu deckungsgleich, so dass die Durchlässigkeit konsequent sichergestellt wird. Hauptschule, Realschule und Gesamtschule erhalten deshalb ieweils 179 Jahreswochenstunden in den Klassen 5 bis 10. In den weiterführenden Schulen können am Ende des 10. Schuljahrgangs alle relevanten Abschlüsse erworben werden. Über das berufsbildende Schulwesen bleiben alle Bildungschancen gewahrt. So berechtigt der Meisterbrief in Niedersachsen uneingeschränkt zum Hochschulstudium.

Der äußeren Schulstrukturreform muss die innere Schulreform folgen. Wir setzen auf Wertevermittlung und Erziehung in unseren Schulen. Die Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus steht dabei im Vordergrund. Wir wollen erreichen, dass in Niedersachsen alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten die bestmögliche Förderung erhalten! Die neuen Grundsatzerlasse bieten dafür alle Möglichkeiten.

hus finis Bernd Busemann, Niedersächsischer Kultusminister

2 | Vorwort Vorwort | 3

Auf einen Blick: Was ist neu?

Die wichtigsten Änderungen der neuen Grundsatzerlasse und Verordnungen

- Sprachfördermaßnahmen im letzten Halbjahr vor der Einschulung für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen.
- Die Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder wird im Erlass als Regelfall festgeschrieben.

Die Arbeit in der Grundschule

Mehr Lernzeit und ein verlässlicher Zeitrahmen für alle Schülerinnen und Schüler

- Alle Grundschulen stellen für ihre Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher.
- Die Pflichtstundenzahl gemäß Stundentafel wird von 88 in den Grundschulen bzw. 92 in den Verlässlichen Grundschulen auf 94 Lehrerwochenstunden erhöht.
- Neben den Lehrerstunden erhalten die Grundschulen ein Budget zur Beschäftigung von p\u00e4dagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um das t\u00e4glich mindestens f\u00fcnf Zeitstunden umfassende Schulangebot sicher zu stellen.
- Die Grundschulen sind verpflichtet, ein Vertretungskonzept zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeiten zu erarbeiten.

Stärkung von Basiskompetenzen

- Erhöhung des Stundenanteils für das Fach Deutsch auf insgesamt 24 Stunden.
- Erhöhung des Stundenanteils für das Fach Mathematik auf insgesamt 21 Stunden.
- Englisch mit jeweils zwei Unterrichtsstunden im 3. und 4.
 Schuljahrgang.
- Erwerb von Basiskompetenzen wie Sachwissen, Methodenund Verfahrenswissen, Selbstkompetenz, soziale Kompetenz und Wertebewusstsein muss durch die Grundschulen gewährleistet werden.
- Die Schulen werden im Erlass verpflichtet, ein p\u00e4dagogisches Konzept (Schulprogramm) zu erarbeiten, das beschreibt, wie der Erwerb grundlegender Bildung in der jeweiligen Schule sichergestellt werden soll.

Maßnahmen zur Senkung des Einschulungsalters

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule.
- Schulanmeldung bereits zehn Monate vor der Einschulung mit der Möglichkeit der Feststellung des Entwicklungs- und Sprachstands der Kinder.

Recht jedes Kindes auf individuelle Förderung

- Verpflichtende Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ab dem 1. Schuljahr.
- Im Förderkonzept sind die Fördermaßnahmen zu beschreiben, die in differenzierten Lernangeboten im täglichen Unterricht umgesetzt werden.

Zusammenarbeit / Gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule

- Inhalte und Formen der Zusammenarbeit werden beschrieben
- Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ist regelmäßig mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und die Ergebnisse der regelmäßigen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind bei der Schullaufbahnempfehlung zu berücksichtigen.

Schullaufbahnempfehlung am Ende der Grundschulzeit

- Am Ende des 4. Schuljahrgangs spricht die Grundschule für jedes Kind eine Schullaufbahnempfehlung aus.
- Der Erlass schreibt vor, dass in den Grundschulklassen immer mindestens zwei Lehrkräfte unterrichten und spätestens ab dem 3.Schuljahrgang die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht von mindestens zwei Lehrkräften erteilt werden. Damit soll u. a. sichergestellt werden, dass sich die Schullaufbahnempfehlung auf die Unterrichtserfahrungen mehrerer Lehrkräfte gründet und so eine größere Verlässlichkeit der Aussage erreicht wird.

Qualität durch mehr Eigenverantwortung

- Erarbeitung eines p\u00e4dagogischen Konzepts unter Ber\u00fccksichtigung der standort-spezifischen Bedingungen.
- Gestaltungsfreiräume bei Auswahl und Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen, den Inhalten der unterrichtsergänzenden Angebote, bei der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung der Fördermaßnahmen und bei der Rhythmisierung des Schulvormittags.

 Möglichkeit zur Einführung der Kontingentstundentafel, d. h. Schulen können im Rahmen eines für die Fächer vorgegebenen Stundenvolumens über die Verteilung der Stunden auf die Schuljahre selbst entscheiden und einen Teil der Lehrerstunden eigenständig Fächern oder Fachbereichen zuordnen.

Die Arbeit in der Hauptschule

Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- Die Einrichtung der 5. und 6. Schuljahrgänge gemäß § 9
 NSchG wird aufgenommen.
- In einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Hauptund Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt.

Aufgaben und Ziele

- Stärkung der beruflichen Orientierung,
- Verpflichtung zur individuellen F\u00f6rderung der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler.
- Erarbeitung eines Erziehungskonzepts.

Zur Stärkung und Neuausrichtung der Arbeit in der Hauptschule gehören auch:

- Sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen,
- Persönlichkeitsstärkung der Schülerinnen und Schüler,
- Beherrschung der Grundfertigkeiten in den Kulturtechniken
- Verknüpfung von Fachunterricht und berufspraktischen Erfahrungen.

Organisation der Lernprozesse

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Fachunterricht erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kulturtechniken durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und weiterentwickelt werden.
- Als Maßnahme zur Stärkung der beruflichen Orientierung werden im 8. und 9. Schuljahrgang 60 bis 80 wöchentliche Betriebs- oder Praxistage durchgeführt, die sowohl in Kooperation mit Betrieben als auch mit berufsbildenden Schulen eine deutliche Erhöhung der Praxisanteile des Unterrichts über die Betriebspraktika hinaus bewirken.

- Fortschreiben der in der Grundschule begonnenen Dokumentation individueller Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 (10).
- Möglichkeit klassen- und schuljahrgangsübergreifend Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte zu bilden.

Stundentafel

- Erhöhung der Pflichtstundenzahl im 5. und 6. Schuljahrgang jeweils um eine Stunde.
- Durchgängig jeweils fünf Stunden Deutsch und Mathematik.
- Für die Durchführung berufsorientierender Maßnahmen (z. B. Betriebs- oder Praxistage) werden Stunden aus allen ausgewiesenen Fächern und Fachbereichen in unterschiedlichem Umfang verwendet.

Leistungsbewertung, Übergänge

- Bestimmungen über Notensprünge gelten auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.
- In den Schuljahrgängen 7 und 8 kann an die Stelle einer der verbindlich festgelegten schriftlichen Lernkontrollen eine schriftliche oder fachpraktische Dokumentation treten, die mündlich präsentiert wird.
- Aufnahme der Regelung zu den Vergleichsarbeiten.

Die Arbeit in der Realschule

Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- Die Einrichtung der 5. und 6. Schuljahrgänge gemäß § 10
 NSchG wird aufgenommen.
- In einer nach § 106 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt.

Aufgaben und Ziele

- Schärfung des Bildungsauftrages, d. h. Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung, insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich und im Erlernen einer zweiten Fremdsprache.
- Als zusätzliche Kooperationspartner bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Betriebe und berufsbildenden Schulen aufgenommen.

4 | Auf einen Blick: Was ist neu? | 5

Stundentafel

- Erhöhung der Pflichtstunden pro Woche um jeweils eine Stunde in den Schuljahrgängen 5 bis 8.
- Vierstündiges Unterrichtsangebot in den Kernfächern (Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik); [in Mathematik im Durchschnitt der Schuljahrgänge vier Stunden].
- Die zweite Fremdsprache wird als Wahlpflichtunterricht auf den 6. Schuljahrgang vorgezogen. Sie ist damit versetzungsoder abschlusswirksam.
- Verpflichtendes Angebot von zwei je zweistündigen Wahlpflichtkursen für Schülerinnen und Schüler, die nicht die zweite Fremdsprache wählen.
- Wegfall des dritten Wahlpflichtkurses im 9. und 10. Schuljahrgang zugunsten des Fachunterrichts.

Organisation von Lernprozessen

 Erwerb einer fachübergreifenden Methodenkompetenz; hierzu hat die Schule ein Methodenkonzept zu entwickeln.

Individuelle Förderung und Differenzierung

- Verpflichtung zur Entwicklung eines F\u00f6rderkonzepts f\u00fcr jede Sch\u00fclerin und jeden Sch\u00fcler sowie Dokumentation der individuellen Lernentwicklung (individueller F\u00f6rderplan)
- Bereitstellung besonderer F\u00f6rderangebote im 9. und 10.
 Schuljahrgang zur Vorbereitung auf den \u00fcbergang in die Einf\u00fchrungsphase der gymnasialen Oberstufe.
- Fortschreiben der in der Grundschule begonnenen Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10.

Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

- Festlegung einer verbindlichen Anzahl von schriftlichen, zu zensierenden Lernkontrollen auch in den Kurzzeitfächern.
- Möglichkeit, eine der in den Fächern verbindlich vorgeschriebenen Lernkontrollen durch eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit zu ersetzen, die zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.
- Aufnahme der Regelung zu den Vergleichsarbeiten.

Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- Verpflichtung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Vorbemerkung

Auf Grund der Schulzeitverkürzung wird die Schülerpflichtstundenzahl in den Schuljahrgängen 5 bis 10 deutlich angehoben, um einschließlich der Schülerpflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe insgesamt 265 Gesamtwochenstunden, darunter fünf Wahlstunden, zu erreichen.

Stellung des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens

 Die Einrichtung der 5. und 6. Schuljahrgänge gemäß §§ 5 und 11 NSchG wird aufgenommen.

Stundentafel

- Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternrat, ob der Unterricht nach Stundentafel 1 oder 2 erfolgt; sie kann auch beide vorhalten.
- Die Stundentafeln weisen eine Gesamtstundenzahl für das jeweilige Fach aus und es wird ein Stundenpool für schuleigene Schwerpunktsetzung und Gestaltung angegeben.
- Die Schule hat das Recht, von der Stundentafel abzuweichen und die Fachstunden auf die Schuljahrgänge anders zu verteilen, wobei die ausgewiesenen Gesamtwochenstunden je Fach einzuhalten sind.
- Beginn der zweiten Pflichtfremdsprache im 6. Schuljahrgang.
- Beginn der dritten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache im 7. Schuljahrgang.
- An den Standorten, an denen am 1.8.2003 eine andere erste Pflichtfremdsprache als Englisch angeboten worden ist, kann diese Pflichtfremdsprache als Wahlfremdsprache im 5. Schuljahrgang angeboten werden, die dann im 6. Schuljahrgang zweite Pflichtfremdsprache wird.
- Aufgrund der Abschlussprüfung künftig keine einstündigen Fächer in Schuljahrgang 10.
- Reduzierung des Stundenansatzes im Fach Biologie zugunsten des Faches Physik um eine Wochenstunde.
- Das Fach Politik, demnächst "Politik/Wirtschaft", wird in den Schuljahrgängen 8 bis 11 erteilt.

Organisation von Lernprozessen

 Erwerb einer fachübergreifenden Methodenkompetenz; hierzu hat die Schule ein Methodenkonzept zu entwickeln

Differenzierung und Förderung

Fortschreiben der in der Grundschule begonnenen Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Schuliahrgänge 5 bis 9.

Leistungsbewertung

 Präzisierung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und Zulassung anderer Formen von Lernkontrolle, über die die Fachkonferenz entscheidet.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS

Stundentafel

- Nach dem Schulgesetz ist zu unterscheiden zwischen der nach Schulzweigen und der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS. Für den Unterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten die Stundentafeln der den Schulzweigen entsprechenden Schulformen, für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS gilt die Stundentafel nach Nr. 3.2.1. Zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vereinfachung sind die "Alternativen zur Allgemeinen Stundentafel" im geltenden Erlass gestrichen worden. An die Stelle tritt der Gestaltungsspielraum der Schule bei der Stundenverteilung auf die Schuljahrgänge.
- Schulzweigspezifischer und schulzweigübergreifender Unterricht werden ab dem 5. Schuljahrgang erteilt. Die Schule kann den Anteil des schulzweigübergreifenden Unterrichts durch Beschluss ausweiten, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.
- An der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS kann eine zweite Fremdsprache als Wahlfremdsprache im 6. Schuljahrgang angeboten werden, die dann im 7. Schuljahrgang Wahlpflichtfremdsprache wird. Es wird der Schule aber, sofern der Elternrat zustimmt, die Möglichkeit eingeräumt, die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache statt als Wahlfremdsprache anzubieten. Für diese Klasse wird dann der übrige Pflichtbereich entsprechend gekürzt.

Organisation von Lernprozessen

 Erwerb einer fachübergreifenden Methodenkompetenz; hierzu hat die Schule ein Methodenkonzept zu entwickeln

Differenzierung und Förderung

Fortschreiben der in der Grundschule begonnenen Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9.

Leistungsbewertung

- Präzisierung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und Zulassung anderer Formen von Lernkontrolle, über die die Fachkonferenz entscheidet.
- An der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS kann ab dem
 5. Schuljahrgang eine Klasse eingerichtet werden, deren
 Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet werden, einen
 Schuljahrgang zu überspringen und so die allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Schuljahren zu erwerben.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS

Stundentafel

- Nach dem Schulgesetz umfasst die IGS die Schuljahrgänge 5 bis 10 oder 5 bis 13. Die Stundentafel im Sekundarbereich I ist mit Bezug auf die Schülerpflichtstunden an die Stundentafeln für die Hauptschule, Realschule und den Gymnasialzweig der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS angeglichen worden.
- Die IGS hat die Möglichkeit, die Verteilung der Gesamtstunden für die Fächer auf die Schuljahrgänge anders vorzunehmen; aus diesem Grunde sind die "Alternativen zur Allgemeinen Stundentafel" des bestehenden Erlasses entfallen.
- Die Vorgaben für den Wahlpflichtunterricht sind präzisiert und modifiziert worden, weil der Umfang des Wahlpflichtunterrichts im 9. und 10. Schuljahrgang gekürzt werden musste.
- Im 6. Schuljahrgang kann eine zweite Fremdsprache als Wahlfremdsprache angeboten werden, die dann im 7. Schuljahrgang Wahlpflichtfremdsprache wird. Es wird der Schule aber, sofern der Elternrat zustimmt, die Möglichkeit eingeräumt, die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache statt als Wahlfremdsprache anzubieten. Für diese Klasse wird dann der übrige Pflichtbereich entsprechend gekürzt (kostenneutrale Lösung).

Organisation von Lernprozessen

 Erwerb einer fachübergreifenden Methodenkompetenz; hierzu hat die Schule ein Methodenkonzept zu entwickeln

6 | Auf einen Blick: Was ist neu?

Auf einen Blick: Was ist neu? | 7

Differenzierung und Förderung

Fortschreiben der in der Grundschule begonnenen Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9.

Leistungsbewertung

- Präzisierung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und Zulassung anderer Formen von Lernkontrolle, über die die Fachkonferenz entscheidet.
- Ab dem 5. Schuljahrgang kann eine Klasse eingerichtet werden, deren Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet werden, einen Schuljahrgang zu überspringen und so die allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Schuljahren zu erwerben.

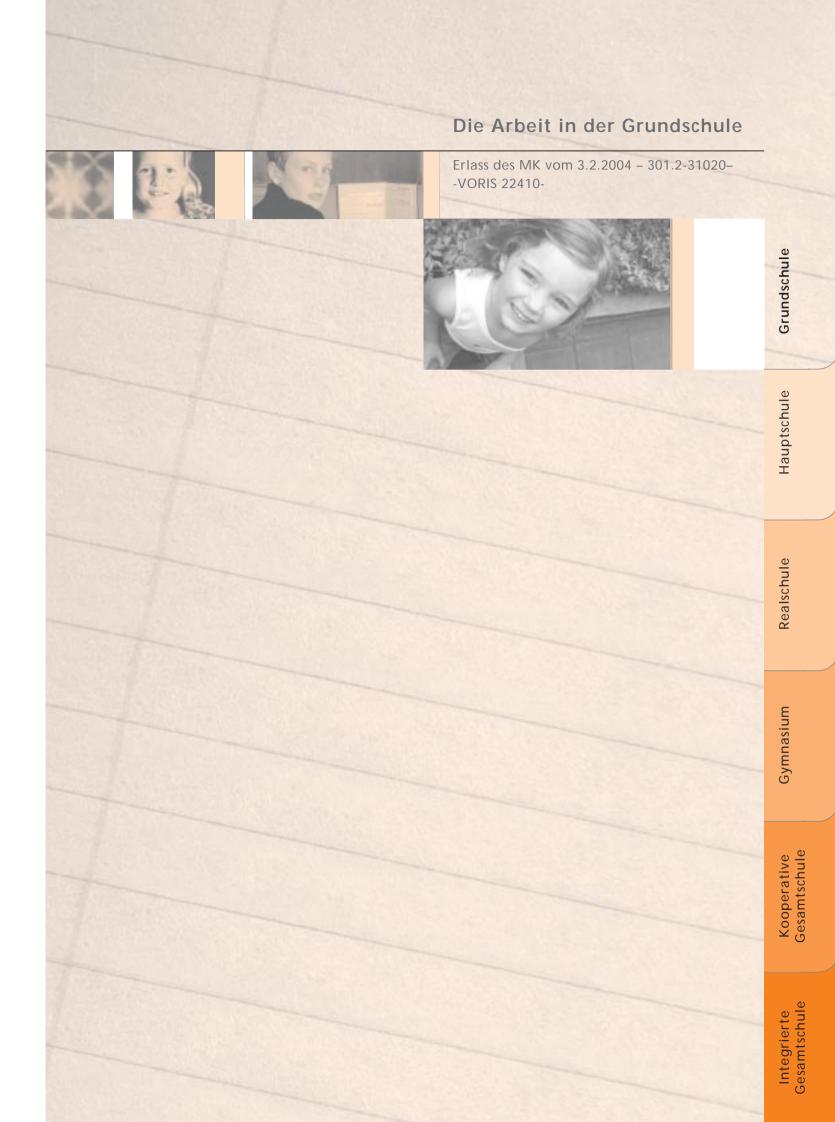
Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

- Das Prinzip der Durchlässigkeit der Schulformen ist im Niedersächsischen Schulgesetz erstmalig festgeschrieben.
- Freiwilliger Schulformwechsel aufgrund eines Leistungsnachweises liegt in der Entscheidungsverantwortung der Erziehungsberechtigten. Voraussetzung ist die Feststellung des erforderlichen Notendurchschnittes durch die Klassenkonferenz und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch die abgebende Schule. Der Wechsel ist am Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres zulässig.
- Im Falle der Nichtversetzung am Ende des 5. Schuljahrgangs besteht das Recht auf Wiederholung dieses Schuljahrganges auch dann, wenn keine entsprechende Schullaufbahnempfehlung vorliegt. Eine Überweisung an eine Schule einer anderen Schulform auch gegen den Elternwillen durch Beschluss der Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit ist erst am Ende des 6. Schuljahrganges möglich. Dabei ist die Überweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang der aufnehmenden Schule zu beschließen. Die neue Überweisungsregelung am Ende des 6. Schuljahrganges tritt erst am 1.8.2005 in Kraft.
- Versetzungen finden jetzt auch in der Grundschule am Ende des 3. Schuljahres, in der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium am Ende des 5. und 6. sowie in der Hauptschule ebenfalls am Ende des 7. Schuljahres statt.
- Nach Ablauf des 4. Schuljahrganges entscheiden die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Grundschulzeugnisses, der Schullaufbahnempfehlung und einer Beratung der Grundschule in eigener Verantwortung über die Schulform, in die ihr Kind wechseln soll.

- Bei der Versetzung in der Realschule, im Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der KGS sowie der IGS können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen sowie Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.
- Nachprüfungen sind in Zukunft nur noch in den Schuljahrgängen der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen zulässig, in denen keine Abschlussprüfung stattfindet.

Abschlussverordnung

- Eine zentrale Abschlussprüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses am Ende des 9. Schuljahrganges findet erstmals im Schuljahr 2005/2006, für die übrigen Abschlüsse am Ende des 10. Schuljahrgangs im Schuljahr 2006/2007 statt. Die Aufgaben für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. Dazu werden die Schulen jährlich rechtzeitig vor Beginn des Abschlussjahrgangs auf die fachbezogenen thematischen Schwerpunkte hingewiesen.
- Eine Abschlussprüfung entfällt für die Schülerinnen und Schüler, die nach dem ersten Halbjahr des Abschlussjahrgangs aufgrund des Beschlusses der Klassenkonferenz durch Überspringen eines Schuljahres vorzeitig in das zweite Halbjahr der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wechseln.
- Wegen der Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium und der nach Schulzweigen gegliederten KGS (Abitur nach 12 Schuljahren) berechtigt nur der Erweiterte Sekundarabschluss I dieser Schulformen zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Erweiterte Sekundarabschluss I der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS, der IGS, der Realschule sowie der Hauptschule berechtigt zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. An der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS und der IGS wird die allgemeine Hochschulreife weiterhin nach 13 Schuljahren erworben.
- Der Wechsel in das Fachgymnasium ist grundsätzlich nur in der Einführungsphase möglich.
- Das Zentralabitur mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung im ersten bis dritten Prüfungsfach wird erstmals im Schuljahr 2005/2006 durchgeführt.



Die Arbeit in der Grundschule

Erlass des MK vom 3.2.2004 – 301.2-31020 – - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erlass "Eingangsstufe" vom 17.1.2003 (SVBI. S. 81) VORIS 22410
- b) Erlass "Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung" vom 26.6.2003 (SVBI S. 227) VORIS 22410
- c) Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997 (Nds. GVBI. S. 458; SVBI. S. 384)
- d) Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs" vom 6.11.1997 (SVBI. S. 385)
- Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule" vom 29.8.1995 (SVBI. S. 223), zuletzt geändert durch Erlass vom 16.3.1999 (SVBI. S 194, VORIS 22410 01 00 35 074)
- f) Erlass "Fremdsprachenlernen in der Grundschule" vom 05.3.2002 (SVBI. S. 125)
- g) Erlass "Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft" vom 3.2.1993 (SVBI. S. 27) VORIS 224 10 01 00 35 067
- Erlass "Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen" vom 16.6.1997 - 306-82019 (SVBI. S. 265)
- i) Erlass "Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen" vom 1.8.2002 -303-82013 - VORIS 22410
- j) Erlass "Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten" vom 7.3.1990 (SVBI. S. 99)
- k) Erlass "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66)
- Erlass "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 383)

- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeitsund Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184, 440, SVBI. S. 182, 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404, SVBI. S. 2004 S.18)
- n) Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 185, 238), zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003, SVBI. 2004 S. 20 - VORIS 22410 01 52 40 001)
- Erlass "Schullaufbahnempfehlung der Grundschule" vom 6.10.2003 (SVBI. S. 340)
- p) Erlass , Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Sonderschule" vom 17.2.1987 (SVBI. S. 5)
- q) Erlass "Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens" vom 26.6.1979 (SVBL S. 182 – VORIS 22410 01 00 40 004)
- r) Erlass "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert am 8.2.2002 (SVBI. S. 128) VORIS 22410 01 27 40 007
- s) Erlass "Einführung des Curriculums 'Mobilität' in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384) VORIS 224 10

Inhalt

- Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Schulanfang und Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- 4. Stundentafel
- 5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen
- 6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
- 7. Schullaufbahnempfehlung
- 8. Zusammenarbeit mit den Förderschulen, den weiterführenden Schulen und anderen Einrichtungen
- 9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 10. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in der Schule
- 11. Schlussbestimmungen

Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- **1.1** Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet und erzogen.
- **1.2** Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher (Verlässliche Grundschule). Das Schulangebot in Vollen Halbtagsschulen kann im 1. und 2. Schuljahrgang auch vier bzw. viereinhalb Zeitstunden umfassen.
- 1.3 Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder kann bei einer Grundschule ein Schulkindergarten eingerichtet werden. Im Schulkindergarten werden die Kinder durch geeignete pädagogische Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können verpflichtet werden, einen Schulkindergarten zu besuchen.
- 1.4 Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen (Eingangsstufe), die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem oder drei Schuljahren durchlaufen werden kann. In der Eingangsstufe werden die Kinder des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. An Grundschulen mit einer Eingangsstufe wird kein Schulkindergarten geführt. Die Entscheidung für die Einrichtung der Eingangsstufe trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.
- 1.5 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, zum 1. Februar des Einschulungsjahres besondere Sprachfördermaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse ein. Die Durchführung ist im Bezugserlass zu b) geregelt.
- **1.6** Grundschulen, die nicht mindestens durchgängig zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 NSchG zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Sie setzt dabei die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich fort. Als erste Schulstufe ist sie entscheidend für die weitere Lernentwicklung und das Lernverhalten des Kindes.

- 2.2 Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dies umfasst sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und -fähigkeiten, erste fremdsprachliche Fähigkeiten und die Eröffnung von Zugängen zu den Lernfeldern in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Medien, Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erwerben grundlegende psychomotorische und musisch-ästhetische Ausdrucks- und Gestaltungsformen. Die Grundschule schafft damit die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn ihrer Schülerinnen und Schüler.
- 2.3 In der Grundschule wird eine eigene altersangemessene Form des Zusammenlebens und Arbeitens entwickelt. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte zu vertreten. Die Schule sorgt für ein positives soziales Klima, nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Prozess zu den genannten Zielen.
- 2.4 Die Grundschule muss den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen ermöglichen und ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft weiterentwickeln oder anregen. Dabei knüpft sie an die Formen des Lernens im vorschulischen Bereich an und führt allmählich zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule.
- **2.5** Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben fördern und koordinieren erzieherisches Handeln.
- **2.6** Jede Grundschule legt in einem pädagogischen Konzept (Schulprogramm) auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Rahmenrichtlinien und unter Berücksichtigung ihrer jeweils besonderen Bedingungen Ziele und Schwerpunkte

10 | Grundschule | 11

der pädagogischen Arbeit fest. Fächerübergreifende Bildungsund Erziehungsaufgaben wie

- Werteerziehung,
- soziales Lernen und grundlegende politische und wirtschaftliche Bildung,
- Gesundheitserziehung,
- Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten,
- interkulturelle Erziehung.
- Medienerziehung,
- Mobilität (vormals Verkehrserziehung) sowie
- Familien- und Sexualerziehung

sind im pädagogischen Konzept der Grundschule angemessen zu berücksichtigen.

2.7 Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule. Er hat die Aufgabe, die Kinder ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend in ihrer gesamten Persönlichkeit zu fördern, bis sie dem Erstunterricht folgen können. Die Förderung im Schulkindergarten soll längstens ein Schuljahr dauern. Es ist anzustreben, die Kinder auch am Unterricht im 1. Schuljahrgang teilnehmen zu lassen.

Schulanfang und Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

Schulanfang

- 3.1 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder auf. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung (Schulfähigkeit) eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage.
- **3.2** Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der individuell festgestellte Entwicklungsrückstand durch integrative Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch. In Grundschulen mit veränderter Eingangsstufe gemäß § 6 Abs. 4 NSchG erfolgt in der Regel keine Zurückstellung. Der Besuch der Eingangsstufe gewährt den Kindern die erforderliche unterschiedliche, an der Lernentwicklung orientierte Lernzeit.

- **3.3** Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu prüfen, ob die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen den Besuch der Grundschule gemäß § 4 NSchG ermöglichen. Das Verfahren ist durch den Bezugserlass zu d) geregelt.
- **3.4** Die Verfahren zur Aufnahme in die Schule und zur Zurückstellung vom Schulbesuch sind durch den Bezugserlass zu e) geregelt.

Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

- **3.5** Um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit sicher zu stellen, arbeitet die Grundschule mit dem Kindergarten zusammen.
- 3.6 Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf
- gegenseitige Informationen und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.
- Verständigung über elementare Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Grundlage für die Arbeit in der Grundschule darstellen,
- regelmäßigen Austausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule,
- wechselseitige Hospitationen,
- gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
- gegenseitige Besuche von Kindergartengruppen und Schulgruppen sowie
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- 3.7 Eine enge Abstimmung zwischen Schule und Kindergarten über die Ausstattung der Schule und des Kindergartens mit Spiel- und Lernmaterialien sowie die Übernahme von Anregungen aus dem Kindergarten und die Fortführung von Projekten unterstützen insbesondere im Anfangsunterricht die Kontinuität der Arbeit.
- **3.8** Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch Eltern einbezogen werden, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen.

4. Stundentafel

4.1 Stundentafel

Fach/Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch ¹⁾	(6)	(6)	6	6
Mathematik 1)	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht 1)	(2)	(3)	4	4
Englisch ²⁾ (1. Pflichtfremdsprache)			2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport ³⁾	(2)	(2)	2	2
Musisch-kulturelle Bildung				
Musik	(1)	(1)	24)	24)
Kunst, Gestaltendes Werken,				
Textiles Gestalten	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler	20	22	26	26
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5	3		

¹⁾ Anteile dieser Fächer können von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzeptes eingeplant werden. Jedes der genannten Fächer darf hierfür während der gesamten Grundschulzeit nur einmal um eine Stunde gekürzt werden.

Hinweise zur Stundentafel:

- **4.1.1** Für den Erstunterricht (1. und 2. Schuljahrgang) geben die eingeklammerten Zahlen an, welche Zeitanteile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.
- **4.1.2** Die Schule kann im 1. und 2. Schuljahrgang auch jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilen. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstunde oder die dritte Stunde im Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden.
- **4.1.3** Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet. Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten. Hierfür kann der Zeittakt von 45 Minuten aufgelöst werden.
- **4.1.4** Der Schulvormittag ist durch ausreichende Pausenzeiten zu gliedern. Neben Unterricht, unterrichtsergänzenden Angeboten und Pausenzeiten kann im Rahmen der mindestens fünf Zeitstunden auch eine "Ankommzeit" von 15 Minuten zum Schul-

angebot gehören, die durch Lehrkräfte betreut wird, allerdings nicht als Unterrichtszeit zählt.

4.1.5 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, dabei erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den überwiegenden Teil des Unterrichts in der Klasse. Ein Klassenlehrerwechsel nach dem 2. Schuljahrgang wird aus pädagogischen Gründen empfohlen.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Möglichkeiten der Teambildung sind zu nutzen.

- **4.1.6** Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden.
- **4.1.7** Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzliche Fördermaßnahmen nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, sonderpä-

12 | Grundschule Grundschule

²⁾ Die Einführung einer anderen Fremdsprache als 1. Pflichtfremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

³⁾ Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

⁴⁾ Sollte aus personellen Gründen nur eine Stunde Musik erteilt werden können, verbleibt die frei gewordenen Stunde im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung.

dagogischem Förderbedarf sowie im Sportförderunterricht sind durch besondere Erlasse geregelt.

- **4.1.8** Der muttersprachliche/herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftssprache ist durch den Bezugserlass zu g) geregelt.
- **4.1.9** Durch unterrichtsergänzende Angebote stellt die Schule für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher. Das Konzept für die unterrichtsergänzenden Angebote ist Teil des pädagogischen Konzepts der Schule. Für die unterrichtsergänzenden Angebote werden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.
- **4.1.10** Umfasst die Gruppe im Schulkindergarten weniger als 15 Kinder, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Klassen im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an unterrichtsergänzenden Angeboten teilnehmen.
- 4.1.11 Die Grundschule stellt in einem Vertretungskonzept dar, wie das mindestens täglich fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Kinder sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das Vertretungskonzept ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugserlass zu h), bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserlass zu i) und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall von mehreren Lehrkräften.

4.2 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und mit Zustimmung des Schulelternrates kann die Stundentafel (4.1) durch eine Kontingentstundentafel ersetzt werden. In der Kontingentstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Rahmenrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht werden.

Fach/Fachbereich	Schuljahrgänge	1 – 4
Deutsch		22
Fremdsprachenlernen		4
Sachunterricht		12
Mathematik		18
Religion		8
Sport		8
Musisch-kulturelle Bildung		
Musik		4
Kunst, Gestaltendes Werken,		
Text. Gestalten		8
Arbeitsgemeinschaften		2
Konzeptstunden		8
Pflichtstunden für alle Schülerir	nnen und Schüler	94
wahlfreie unterrichtsergänzende	Angebote	8

- **4.2.1** Die Verteilung der Fächer und deren Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen.
- **4.2.2** Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule (Nr. 2.6).
- **4.2.3** Die Hinweise 4.1.2 4.1.8 gelten auch für die Kontingentstundentafel.
- **4.2.4** Die Einführung der Kontingentstundentafel bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Der Antrag muss jeweils bis zum 1. März eines Jahres vorgelegt werden.
- **4.3** Für die Arbeit im Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserlass zu j).

5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

- **5.1** Der Unterschiedlichkeit von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihrer Begabungen und Neigungen und ihres Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ist durch ein differenziertes Lern-angebot und durch binnendifferenzierten Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude des Kindes zu stärken.
- **5.2** Dem Erstunterricht (1. und 2. Schuljahrgang) kommt besondere Bedeutung zu. Ein sorgfältig durchgeführter Erstunterricht bildet die

wichtigste Grundlage dafür, Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen frühzeitig zu erkennen oder diesen vorzubeugen.

- **5.3** Im Erstunterricht haben das Lernen im Spiel und das spielende Lernen eine wichtige Funktion. Das Spiel bietet den Schülerinnen und Schülern ein wichtiges Erfahrungsfeld für die Entwicklung von Ordnungssystemen wie Regeln und Vereinbarungen. Spiel und freie Arbeitsformen verdeutlichen den Kindern, dass sie mit ihren Interessen und Bedürfnissen sowie ihrem Wunsch nach Selbstständigkeit ernst genommen werden.
- **5.4** Der Unterricht muss gewährleisten, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dabei sind die Interessen, Sichtweisen und Lernwege von Mädchen und Jungen gleichermaßen zu fördern. Ferner sind unterschiedliche kulturelle und sprachliche Hintergründe zu berücksichtigen.
- 5.5 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Deshalb kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie offener Unterrichtsformen und -verfahren große Bedeutung zu. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich vor allem hinsichtlich des Lerntempos, der Art und des Umfangs von Wiederholungen an der individuellen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe.
- 5.6 Die Ausrichtung am Entwicklungsstand jeder Schülerin und jeden Schülers bildet ein Gestaltungsprinzip jeden Unterrichts. Darüber hinaus kann individuelle Förderung in gesonderten Sequenzen stattfinden. Inhalte und Schwerpunktsetzungen von Fördersequenzen richten sich an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen der Schülerinnen und Schüler aus. Förderung bleibt nicht nur den Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten vorbehalten.

Für die zielgerichtete Förderung aller Schülerinnen und Schüler in gesonderten Fördersequenzen bietet sich die Einrichtung von Förderbändern an. Tägliche kurze Fördersequenzen sind effektiver als eine einzelne Förderstunde in der Woche. Möglichkeiten dazu, Fächer anteilig zur Förderung zu nutzen, sind in der Stundentafel (Nr. 4) ausgewiesen.

5.7 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden.

- **5.8** Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung, vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugerlass zu k).
- **5.9** Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen erforderlich. Diese dienen u.a. der
- Planung von Unterricht,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Absprache über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.
- Lernstandsbeschreibung, Leistungsmessung und -beurteilung,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften.
- 5.10 Die jeweilige Fachkonferenz erstellt auf der Grundlage der Vorgaben für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die verbindlichen Inhalte und Lernziele aufzunehmen. Dabei sind fachbezogene und fächerübergreifende Inhalte sowie Hinweise auf Arbeitsformen, Differenzierungsangebote und Medien, auf außerschulische Lernorte und auf die Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgen in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen.
- **5.11** Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.
- **5.12** Die Möglichkeit, über den Pflichtunterricht hinaus Projektunterricht anzubieten, ist zu nutzen. Projektunterricht hilft den Schülerinnen und Schülern, individuelle Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken und weiterzuentwickeln und ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

14 | Grundschule | 15

6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

Individuelle Lernentwicklung

- **6.1** Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für sie die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur.
- **6.2** Für jede Schülerin und jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen des abgebenden Kindergartens einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurrück

Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

Leistungsbewertung

- **6.3** Die Grundschule führt alle Schülerinnen und Schüler an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heran. Neben Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung gehören hierzu auch Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.
- **6.4** Im 1. und 2. Schuljahrgang liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Im

Verlauf des 2. Schuljahrgangs kommen kurze schriftliche Lernkontrollen hinzu. Die Schülerleistungen werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und fachspezifischer Lernkontrollen. Dabei sind auch die unterschiedlichen Bedingungen zu beachten, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt. Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet eine Grundlage für individuelle Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

- **6.5** In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.
- **6.6** Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der notwendigen Lernkontrollen.

Fachkonferenzen legen Bewertungsgrundsätze und -maßstäbe für schriftliche Arbeiten fest.

Grundsätze zu schriftlichen Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen sind in dem Bezugserlass zu I) geregelt.

- **6.7** Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten.
- **6.8** Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugserlass zu r) festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gelten die Bezugsverordnung zu m) sowie der Bezugserlass zu n).

7. Schullaufbahnempfehlung

7.1 Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule gemäß § 6 Abs. 5 NSchG eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab.

Ziel des Verfahrens zur Schullaufbahnempfehlung ist es, die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung einer geeigneten weiterführenden Schulform für ihr Kind zu unterstützen. Die Wahl zwischen

den weiterführenden Schulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule ist eine wichtige Entscheidung. Die Durchlässigkeit des Schulwesens in Niedersachsen garantiert aber, dass auch in späteren Schuljahrgängen ein Schulformwechsel möglich ist.

- **7.2** Im zweiten Schulhalbjahr des 3. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Veranstaltungen über
- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen,
- die Empfehlungskriterien und ihre Anwendung,
- das Verfahren zur Erstellung der Schullaufbahnempfehlung sowie
- die Möglichkeiten eines späteren Schullaufbahnwechsels zu informieren.

Dabei ist auch umfassend darüber zu informieren, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der Schulformen vor.

- 7.3 Grundlagen für die Schullaufbahnempfehlung sind
- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Sozial- und Arbeitsverhalten und
- Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.
 Der Leistungsstand wird durch die erreichten Noten dokumentiert. Die Schullaufbahnempfehlung soll allerdings nicht allein auf der Errechnung von Notendurchschnittswerten beruhen.
 Neben den Lernergebnissen sind die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- **7.4** In der Zeugniskonferenz zum Ende des ersten Schulhalbjahres des 4. Schuljahrgangs erfolgt eine erste Beratung über die voraussichtlich geeignete Schulform für jede Schülerin und jeden Schüler.

Das Ergebnis dieser Beratung wird den Erziehungsberechtigten auf einem Formblatt mitgeteilt (Anlage 1).

7.5 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahres-Zeugniskonferenzen findet ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten statt.

Im Mittelpunkt dieser Beratung stehen:

Informationen über Leistungsstand und Lernentwicklung

- sowie Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit den Anforderungen der weiterführenden Schulen,
- Informationen über alternative Wege zu dem von den Erzie hungsberechtigten gewünschten Schulabschluss sowie
- Hinweise auf die möglichen Konsequenzen, die sich für die Schülerin oder den Schüler aus der Wahl einer nicht ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulform ergeben können.

Die Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Form in die Beratungen einzubeziehen. Sie werden zu den Beratungsgesprächen eingeladen.

Nach diesem Gespräch ist die von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind gewünschte zukünftige Schule zu erfragen (Anlage 2). Der Schulträger ist über die Anzahl der Schulbesuchswünsche für die jeweilige Schule zu informieren.

7.6 Die Klassenkonferenz beschließt in der Zeugniskonferenz bis spätestens zwei Wochen – in Ausnahmefällen vier Wochen – vor Ende des 4. Schuljahrgangs für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schullaufbahnempfehlung.

Die Schullaufbahnempfehlung ist den Erziehungsberechtigten mit einem Anschreiben gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben (Anlagen 3, 4, 4a).

- 7.7 Nach Bekanntgabe der Schullaufbahnempfehlung an die Erziehungsberechtigten ist diesen hinreichend Gelegenheit für ein weiteres Beratungsgespräch zu geben. Das Angebot dieser abschließenden Beratung wird den Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung schriftlich mitgeteilt.
- 7.8 Die Daten zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen sind für jedes Schuljahr auf einem vorgegebenen Erhebungsbogen zu erfassen. Die Grundschulen legen den Erhebungsbogen bis zum Beginn der Sommerferien der Schulbehörde vor. Diese übermitteln eine Zusammenfassung an das Kultusministerium. (Anlage 5)

Zusammenarbeit mit den Förderschulen, den weiterführenden Schulen und anderen Einrichtungen

8.1 Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Frühzeitige Unterstützung und Hilfen zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Behinderung zu vermeiden oder zu begrenzen. Bei Kindern und Jugend-

16 | Grundschule | 17

lichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken präventive Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Der Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärzten und Psychologen u.a. kommt in der frühen Förderung eine herausragende Bedeutung zu.

- **8.2** Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen
- auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Förderschule gemäß Bezugserlass zu p).
- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grund schule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung),
- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Emotionale und soziale Entwicklung sowie für die körperliche und motorische Entwicklung und Sprache.
- **8.3** Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen und einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten.
- **8.4** Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt.
- **8.5** Die Grundschule informiert die weiterführenden Schulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Sie erhält von den weiterführenden Schulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler, um die Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnempfehlung zu Grunde liegen, überprüfen und weiterentwickeln zu können.
- **8.6** Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Büchereien, Umweltzentren, Verbänden, Vereinen, Musikschulen, Kunstschulen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.
- **8.7** Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpsychologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Unterschiede zwischen der Erziehung im Elternhaus, der Erziehung und dem Lernen in der Schule können die Schülerin oder den Schüler belasten; daher ist in der Grundschule die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
- 9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren. Möglichkeiten einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten einzuschulender Kinder sollten genutzt werden.
- 9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Klasse oder der Schule an. Eltern können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen, Neigungsgruppen betreuen, die Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen unterstützen oder mitwirken. Aus der Hospitation interessierter Eltern im Unterricht kann sich nach Abstimmung mit der Klassenelternschaft auch eine sinnvolle Mitarbeit entwickeln.
- **9.4** Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 100 NSchG.

10. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in der Schule

Schülerinnen und Schüler wirken altergemäß bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem sollen sie sich in Klassen- und Schülerräten, in Schülerversammlungen und in Schülerforen erproben.

11. Schlussbestimmungen

- **11.1** Einzelne Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.
- 11.2 Dieser Erlass tritt am 01.08.2004 in Kraft
- 11.3 Die Bezugserlasse zu a), f) und o) werden aufgehoben.

18 | Grundschule Grundschule

Anlage 1		Anlage 2				
(Name	der Schule)	(Name der Grundschule)				
Ergebnis der Beratung über die	voraussichtlich geeignete Schulform	Gewünschte Schule*				
	für	Wechsel von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulformen für				
geboren am	in					
Schuljahr/	Klasse	geboren am	in			
	während der Grundschulzeit sowie des Sozial- und Arbeitsverhaltens eine erste Beratung über die voraussichtlich geeignete	Schuljahr /	Klasse			
Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch der/des		Am fand ein Beratungsgespräch über de	en Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule statt.			
Dieser Vorschlag gilt auch für den entsprechenden Schulzwe Gesamtschule ist ebenfalls möglich.	ig einer Kooperativen Gesamtschule; der Besuch einer Integrierten	Auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahreskonferenz wurde	e für mein/unser Kind der Besuch			
		der/des	empfohlen.			
Einladung						
Frau/Herrn	hter/Ihren Sohn zu einem Beratungsgespräch auf der Grundlage der	Die von mir/uns gewünschte Schule ist:	(Name der Schule)			
(Ort)	den(Datum)					
(Klassenlehrer/in)	(Schulleiter/in)	(Ort)	den(Datum)			
Empfangsbestätigung (Bitte bis spätestens zum	zurücksenden)					
Ich/Wir habe(n) das Beratungsergebnis über die voraussichtlich geeig	nete Schulform sowie die Einladung zu einem Beratungsgespräch erhalten.					
Ich/Wir kann/können an dem Beratungsgespräch teilnehr Da ich/wir den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen kan einen neuen Termin mit mir/uns zu vereinbaren.		(Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten)				
Name des Kindes	Klasse					
(Datum, Unterschrift(en)	der/des Erziehungsberechtigten)	* Diese Angaben sind unverbindlich und ersetzen nicht die Anmeldung a	n der weiterführenden Schule.			

20 | Grundschule | 21

Anlage 3		Anlage 4		
(Name de	r Schule)	Grundschule	, den)
Schullaufbahr	nempfehlung	Frau/Herrn		
Wechsel von der Grundschule in eine	e der weiterführenden Schulformen			
fü	r			
geboren amin	1			
Schuljahr /	Klasse			
		Betr. Anmeldung Ihres Kindes	an einer weiterführende	en Schule
Auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung wäh		Anlage		
und der Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten hat di folgende Schullaufbahnempfehlung beschlossen:	e Klassenkonferenz der Klasse am	Sehr geehrte Frau!		
Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch der/des	VOГ *.	Sehr geehrter Herr!		
Begründung:		Mit Beginn des neuen Schuljahres geht Ihre Tochter/Ihr Sohn		
		in eine der weiterführenden Schulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasiu Die für Ihre Tochter/Ihren Sohn örtlich zuständigen Schulen sind die/das	m oder Gesamtschule über.	
		Dabei entscheiden Sie in eigener Verantwortung darüber, in welcher Schule Sie Ihre Ihnen in der anliegenden Schullaufbahnempfehlung den Besuch der/des	e Tochter/Ihren Sohn anmelden. Die Grundschule	le empfiehlt
		Die Anmeldung bei der von Ihnen gewünschten Schule müssen Sie selbst bis		
		Der Anmeldung sind beizufügen: 1. die Schullaufbahnempfehlung 2. die Zeugnisse der Schuljahrgänge 3 und 4.		
		Im Falle der nicht fristgerechten Anmeldung wird Ihre Tochter/ Ihr Sohn von uns (Name der Schule) angemeldet. Diese Schule gehört zu der Schulform, die d Tochter/Ihren Sohn entspricht.		
(Ort)	n(Datum)	Bitte bestätigen Sie auf anliegendem Formblatt bis zum teilen Sie gleichzeitig der Grundschule mit, an welcher Schule Sie Ihr Kind an stehen Ihnen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Schulleiteri sprache zur Verfügung.	ımelden oder angemeldet haben. Zu einer Rü	ücksprache
(Klassenlehrer/in)	(Schulleiter/in)	Mit freundlichem Gruß		

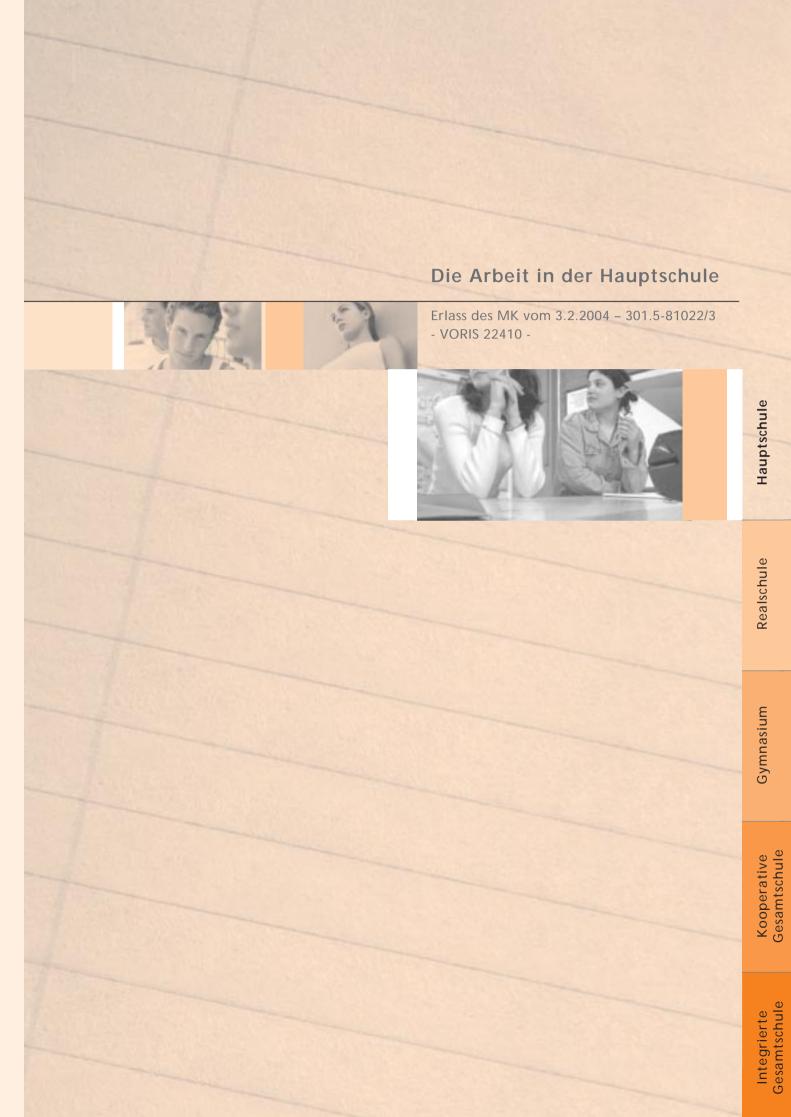
^{*} Diese Empfehlung gilt auch für den entsprechenden Schulzweig einer Kooperativen Gesamtschule.

^{*} entfällt, wenn keine Schulbezirke festgelegt sind.

Empfa	ngsbestä	itigung
	9	3

	(Bitte bis spätestens zum		zurücksenden)
An die Grundschule		Name der Schule)	
in			
		(Ort/Straße)	
Mein/Unser Kind			
Melli/ Offser Kind		Vor- und Zuname)	
habe(n)/werde(n) ich/wir bei		Name der Schule)	
angemeldet/anmelden.			
		, den	
	(Ort)		(Datum)
	(Unterschrift(en)	des/der Erziehungsberechtigt	en)

Schuljahr				; ; ; ; ;	 		; } }			
Schule:				Landkreis/ kreisfreie Stadt:	dt:		ğ	Bezirksregierung:		
('										
Zahl der Schülerinnen/	/ueur			Ergebnis	der Halbjahres	Ergebnis der Halbjahreszeugniskonferenz				
Schüler		Hauptschule	chule	Realschule	thule	Gymr	Gymnasium	unklar	ar	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
	100,0									
c										
Zahl der Schülerinnen/	nen/				Wunsch	Wunsch der Eltern				
Schüler		Hauptschule	chule	Realschule		1	Gymnasium	sonstige	ige	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
	100,0									
Zahl der Schülerinnen/	Juen/				Empfehlung der Grundschule	r Grundschule				
Schüler		Hauptschule	chule	Realschule	:hule	Gymr	Gymnasium	ohne Empfehlung	fehlung	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	, %	
	100,0									
4.1										
Zahl der Schülerinnen/	nen/					Übergangsentsch	Übergangsentscheidung der Eltern			
Schüler		Hauptschule	chule	Realschule	hule	Gymn	Gymnasium	Wiederholer	holer	sonstige
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut
	100,0									
mit HS-Empfehlung:	ng:									
mit RS-Empfehlung:	ng:									
mit GY-Empfehlung:	ng:									
ohne Empfehlung:	J:									
4.2 darunter And	gaben über ausl	4.2 darunter Angaben über ausländische Schülerinnen und Schüler (in 4.1 erhalten)	nen und Schüler (i	in 4.1 erhalten)						
Zahl der Schülerinnen/	nen/					Übergangsentsch	Übergangsentscheidung der Eltern			
Schüler		Hauptschule	chule	Realschule	thule	Gymn	Gymnasium	Wiederholer	holer	sonstige
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut
	100,0									
mit HS-Empfehlung:	ng:									
mit RS-Empfehlung:	ng:									
mit GY-Empfehlung:	ng:									
ohne Empfehlung:	<u>.</u>									



Die Arbeit in der Hauptschule

Erlass des MK vom 3.2.2004 – 301.5 – 81022/3 - VORIS 224 10 -

Bezug:

- a) Erlass "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 25.3.1997 (SVBI.S.110 VORIS 22410 01 00 43 003)
- b) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBI. S. 460, SVBI. S. 311), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 398, SVBI. 2004 S. 11)
- Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184, 440, SVBI. S. 182, 330), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404, SVBI. 2004 S.18)
- d) Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 85, 238), zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003, SVBI. 2004 S. 20
 VORIS 2241001 52 40 001)
- e) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI) vom 7.4.1994 (Nds. GVBI S. 197; SVBI. S. 140) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 401, SVBI. 2004 S. 13)

- f) Erlass , Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004
 S. 16 – VORIS 22410 01 41 40 002)
- g) Erlass "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert durch Erlass vom 08.2.2002 (SVBI. S. 128 - VORIS 22410 01 27 40 007)
- h) Erlass "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 395 VORIS 22410 00 00 00 069)
- i) Erlass "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBI. S. 37 - VORIS 22410 01 00 35 082)
- j) Erlass , Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66 - VORIS 2241000 00 00 061)
- k) Erlass "Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen" vom 19.9.1998 (SVBI, S. 313 VORIS 22410 01 00 40 058)
- Erlass , Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 11.6.1996 (SVBI. S.216 – VORIS 2241001 00 40 050)
- m) Erlass "Einführung des Curriculums 'Mobilität' in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384 VORIS 224 10)

Inhalt

- Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Organisation von Lernprozessen
- 4. Stundentafel
- 5. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
- 6. Zusammenarbeit mit anderen allgemein bildenden Schulen
- 7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 8. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- 9. Schlussbestimmungen

Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.
- **1.2** Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Hauptschule ist durch Bezugsverordnung zu c) und Bezugserlass zu d) geregelt.
- **1.3** Die Zügigkeit der Hauptschule oder einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Schule mit Hauptschulzweig wird durch Bezugsverordnung zu b) bestimmt.
- 1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule mit anderen Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage für die Zusammenarbeit ist § 25 NSchG.
- 1.5 In einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht im Hauptschulzweig grundsätzlich schulformspezifisch erteilt.

Für die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit der Schulzweige der Hauptschule und der Realschule ist § 25 NSchG entsprechend anzuwenden.

2. Aufgaben und Ziele

Die Hauptschule erfüllt den im NSchG festgelegten Bildungsauftrag. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die eine gründliche Vorbereitung auf einen berufsbezogenen Bildungsweg einschließt.

Die Hauptschule stimmt ihre Lehr- und Lernmethoden und ihre Anforderungen auf das Leistungsvermögen und auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler ab und richtet diese an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit aus. Sie befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen. Hierzu arbeitet die Hauptschule eng mit den berufsbildenden Schulen und den Betrieben der Region zusammen.

Die Hauptschule fördert Kernkompetenzen, die für eine sinnvolle, eigenverantwortlich gestaltete Lebensführung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.

Hierzu gehört auch die Vermittlung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien, damit Schülerinnen und Schüler mit diesen Medien in der Schule und im Beruf kompetent umgehen können.

Darüber hinaus fördert die Hauptschule ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und stellt bei vorliegenden Leistungsnachweisen den Wechsel auf eine andere Schulform sicher (Prinzip der Durchlässigkeit). Näheres regelt die Bezugsverordnung zu c).

Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

Die Hauptschule stärkt die Schülerinnen und Schüler durch planvolle erzieherische Maßnahmen und eine entsprechende Unterrichtsgestaltung nachhaltig in ihren personalen und sozialen Kompetenzen.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele setzt die Hauptschule die nachfolgenden Schwerpunkte.

2.1 Stärkung der Grundfertigkeiten

Ein besonderes Ziel der Hauptschule ist es, dass ihre Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten in den Kulturtechniken sicher beherrschen. Dies schließt die Nutzung des Computers ein. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt. Sie erhalten damit eine wesentliche Voraussetzung, Lernprozesse selbstständig zu organisieren, zu reflektieren und werden befähigt, lebenslang zu lernen.

Alle Fächer der Hauptschule leisten hierzu ihren Beitrag. Die Fächer Deutsch und Mathematik weisen hohe Stundenanteile auf, um durch übendes und wiederholendes Lernen die Grundfertigkeiten zu festigen.

2.2 Stärkung der beruflichen Orientierung

Die Hauptschule stärkt die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sollen sich ihrer persönlichen Fähigkeiten zunehmend bewusst werden und ihr Leistungsvermögen realistisch einschätzen können. Die Hauptschule bezieht hierzu praxisorientierte Lernphasen in den Fachunterricht ein. Sie ermöglicht praktische Erfahrungen in den Betrieben und im berufsbezogenen, insbesondere aber fachpraktischen Unterricht oder in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen.

Dabei arbeitet die Hauptschule eng mit den Betrieben und den

berufsbildenden Schulen der Region zusammen. Sie kooperiert mit Kammern. Wirtschaftsverbänden und der Berufsberatung.

2.3 Stärkung durch individuelle Förderung

Ausgehend von den Lernstärken und -schwächen der einzelnen Schülerinnen und Schüler erarbeitet die Hauptschule ein Förderkonzept für jede Schülerin und jeden Schüler. Das Förderkonzept der Hauptschule schließt an die Förderung durch die Grundschule an und entwickelt diese weiter. In das Förderkonzept sind vorrangig die Festigung der Grundfertigkeiten und das Training von Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

Die Persönlichkeitsstärkung und die Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sind maßgeblicher Bestandteil der schulischen Arbeit.

Individuelle Fördermaßnahmen, die aus dem Förderkonzept abgeleitet werden, dienen auch der Sicherstellung der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen.

Das Förderkonzept wird kontinuierlich fortgeschrieben.

2.4 Stärkung durch Erziehung

Die Hauptschule entwickelt ein Erziehungskonzept und setzt es konsequent um. Dabei wirken Lehrkräfte mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zusammen. Die Hauptschule stärkt damit die Schülerpersönlichkeit sowie die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, ihre Selbstverantwortlichkeit, Anstrengungsbereitschaft und befähigt sie zum Überwinden von Schwierigkeiten. Dazu gehört auch das Erlernen notwendiger Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Ordnung und Pünktlichkeit.

2.5 Stärkung durch Elternarbeit

Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Lehrkräfte beziehen die Erziehungsberechtigten insbesondere bei der Umsetzung des Erziehungsauftrags und bei den Maßnahmen zur individuellen Förderung in ihre Arbeit ein. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus fördert die gemeinsame Verantwortung für das Arbeits- und Sozialverhalten und für die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

2.6 Stärkung durch sozialpädagogische Unterstützung

Sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen sind integraler Bestandteil der Arbeit der Hauptschulen.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wirken mit an der Entwicklung und Umsetzung der Förder- und Erziehungskonzepte der Hauptschulen und unterstützen die Lehrkräfte. Sie stärken und fördern die Schülerinnen und Schüler und tragen so dazu bei, dass diese den Anforderungen und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt gewachsen sind. Sie bringen sich aktiv in die Zusammenarbeit mit Berufsschulen und Betrieben sowie allen Einrichtungen ein, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt sind. Darüber hinaus leisten Sie einen Beitrag zur Gestaltung eines Schullebens, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird.

2.7 Stärkung durch Ganztagsangebote

Hauptschulen als Ganztagsschulen oder mit Ganztagsangeboten beziehen Lernzeiten am Nachmittag in die Durchführung von berufsorientierenden und anderen Projekten sowie Fördermaßnahmen ein und bieten vielfältige Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Hier können die Schülerinnen und Schüler verstärkt künstlerisch-musischen, sportlichen und handwerklichtechnischen Interessen nachgehen. Ganztagsschulen arbeiten mit sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie mit berufsbildenden Schulen und Betrieben vor Ort zusammen.

3. Organisation von Lernprozessen

Lernprozesse sind so zu gestalten, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben erfüllt und die vorgegebenen Ziele erreicht werden. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

Die Lernprozesse können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie in den Fällen der Ziffern 4.10 und 6.2 auch schulform- übergreifend organisiert werden.

Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. In den Unterricht oder in projektbezogene Arbeit sollen Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern eingebracht und auch zunehmend selbstständig bearbeitet werden.

Im Einzelnen sind für eine Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern die nachfolgenden Elemente des Unterrichts zu berücksichtigen und miteinander zu verbinden.

3.1 Fachunterricht

Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Daher kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen und offener Unterrichtsverfahren große Bedeutung zu.

Die in den Kulturtechniken erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und weiterentwickelt.

3.2 Berufliche Orientierung

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sind Betriebs- und Praxistage, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote, die der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in einem umfassenden Sinne dienen.

Die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung umfassen in den Schuljahrgängen 8 und 9 mindestens 60 und höchstens 80 Tage. Betriebs- oder Praxistage werden grundsätzlich an einem Tag der Woche durchgeführt. Diese Tage können auch geblockt werden. Betriebs- oder Praxistage können in Ausbildungsbetrieben, Lernwerkstätten oder in berufsbildenden Schulen stattfinden. Soweit eine Hauptschule über geeignete Fachräume verfügt, können diese genutzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die im 9. Schuljahrgang an besonderen pädagogischen Angeboten zur Vorbereitung auf den Übergang in den 10. Schuljahrgang anstelle berufsorientierender Maßnahmen teilgenommen haben, kann ein weiteres, höchstens 14tägiges Schülerbetriebspraktikum im 10. Schuljahrgang durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen zur Berufsorientierung werden durch Beschluss der Gesamtkonferenz festgelegt und durch Kooperationsvereinbarungen mit berufsbildenden Schulen und außerschulischen Partnern (Betriebe, Jugendhilfe, kommunale Beratungseinrichtungen) für den Planungszeitraum eingerichtet.

Die Schülerinnen und Schüler führen über die berufsorientierenden Maßnahmen einen entsprechenden Nachweis.

3.3 Förderung und Differenzierung

Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Lernformen und -methoden.

Durch äußere Differenzierung werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Leistungswillen sowie ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gefördert.

3.3.1 Förderplanung

Zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler entwickelt die Schule ein Förderkonzept. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung. Formen der äußeren Differenzierung sind

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtangebote,

- Arbeitsgemeinschaften sowie
- Förderunterricht und besondere Förderprojekte.

In der Hauptschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll sowie
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

3.3.2 Fachleistungskurse

Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Kursstufen (A und B) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten. Die Anforderungen in den Fachleistungskursen B entsprechen den Grundanforderungen. In den Fachleistungskursen A werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

3.3.3 Wahlpflichtkurse

Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Bildung von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung grundsätzlich für ein Schuljahr. Eine Umorientierung nach einem Schuljahr ist möglich. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

3.3.4 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften können als wahlfreie Angebote einge-

richtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, ist die Teilnahme für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird im Zeugnis ohne Note vermerkt.

3.3.5 Förderunterricht und besondere Förderprojekte

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung.

Die Schule kann entsprechend Nr. 4.6 klassen- und jahrgangs- übergreifende Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahres begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z.B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.

Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.

In den Schuljahrgängen 7 bis 9 sollen diese Förderprojekte einen Arbeitsweltbezug aufweisen und möglichst in Zusammenarbeit mit Betrieben und berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung auf den Übergang in den 10. Schuljahrgang können Schülerinnen und Schüler an besonderen pädagogischen Angeboten teilnehmen. Diese Förderung kann im 10. Schuljahrgang fortgesetzt werden.

3.4 Sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen

Sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen stärken Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung.

Sie werden in die individuelle Förderplanung mit dem Ziel einbezogen, das Arbeitsverhalten (z. B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, sorgsamer Umgang mit Arbeitsgeräten und mit Arbeitsmaterial) und das Sozialverhalten (u.a. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit) der Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu entwickeln.

3.5 Schuleigene Arbeitspläne

Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben

schuleigene Arbeitspläne. Sie sind für jede Lehrkraft verbindlich. Dabei sind fachbereichsbezogene und fachbereichsübergreifende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Die schuleigenen Arbeitspläne müssen Hinweise auf Arbeitsformen und Medien, auf computergestütztes Lernen, außerschulische Lernorte und zur Leistungsbewertung enthalten.

Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgen in Abstimmung mit den Grundschulen, den weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I und den aufnehmenden berufsbildenden Schulen.

3.6 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j).

4. Stundentafel (siehe Anlage)

4.1 Lehrereinsatz

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll mindestens acht Stunden in ihrer oder seiner Klasse unterrichten.

Erzieherische Aufgaben, die Förderung der Klassengemeinschaft und die gemeinsame Besprechung des Unterrichts sind Aufgaben aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, wobei die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine koordinierende Funktion übernimmt.

Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen; die Fächer eines Fachbereichs sollen möglichst von einer Lehrkraft erteilt werden, um epochalen Unterricht zu erleichtern.

4.2 Eingangsphase

Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können bis zu vier Wochen freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang aus der Grundschule in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. In diesen ersten Wochen sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbei-

tung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

4.3 Informationstechnische Grundbildung

Anknüpfend an die Arbeit in der Grundschule werden den Schülerinnen und Schülern Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer in den Fachbereichen Mathematik/Naturwissenschaften und/oder Arbeit/Wirtschaft-Technik mit Beginn des 6. Schuljahrgangs, spätestens jedoch ab dem 7. Schuljahrgang vermittelt.

4.4 Verfügungsstunden

In der Verfügungsstunde des 5. Schuljahrgangs nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

4.5 Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler können im 6. Schuljahrgang am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, wenn ihre Leistungen einen erfolgreichen Wechsel in das Gymnasium nach dem 6. Schuljahrgang erwarten lassen. Ihnen ist z.B. die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache an einer benachbarten Realschule oder am Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule zu ermöglichen.

4.6 Bildung von Lerngruppen

Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 3.3.5 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

In den Schuljahrgängen 7 – 9 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufsorientierung vorgenommen werden.

4.7 Berufsorientierende Maßnahmen

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen ist in allen ausgewiesenen Fächern und Fachbereichen anteilig zu kürzen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können in den Schuljahrgängen 8 und 9 um jeweils eine Stunde gekürzt werden, wenn sich Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen berufsorientierenden Maßnahmen angemessen abbilden. Wöchentliche Betriebs- und Praxistage sind so zu organisieren,

dass die Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt ist.

4.8 Epochale Anordnung des Unterrichts

In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

4.9 Fachleistungskurse

Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Kursstufen (A und B) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten.

4.10 Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangsund schulformübergreifend angeboten werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

Ab dem 7. Schuljahrgang wählen die Schülerinnen und Schüler je einen Wahlpflichtkurs aus dem Fachbereich musisch-kulturelle Bildung, ab dem 8. Schuljahrgang außerdem aus den Fächern Technik und Hauswirtschaft des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft-Technik

Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

4.11 Religionsunterricht und Werte und Normen

Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu i).

4.12 Mobilität (Verkehrserziehung)

Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Bezugserlass zu m).

5. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

5.1 Leistungsbewertung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für sie die Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu d).

Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, werden auch die

verschiedenen Bedingungen beachtet, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu g) über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.

5.2 Mündliche, schriftliche und fachspezifische Lernkontrollen

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Maßnahmen der Differenzierung und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für die weitere Gestaltung des Unterrichts.

Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse. Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u.a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung und Aufbau von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern. In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

5.3 Schriftliche Lernkontrollen

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr fünf bis sieben, im B-Kurs Englisch drei bis fünf zu benotende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Bei einem wöchentlich vierstündig zu erteilenden Unterricht ist von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr – bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr – zulässig; sie dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

An die Stelle einer der schriftlichen Lernkontrollen kann in den Schuljahrgängen 7 und 8 nach Beschluss der Konferenzen eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen. Das Nähere regelt die jeweilige Fachkonferenz.

Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h) und g) geregelt.

5.4 Vergleichsarbeiten

In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

5.5 Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu c) und e) sowie der Bezugserlasse zu d) und f).

Zusammenarbeit mit anderen allgemein bildenden Schulen

6.1 Zusammenarbeit mit Grundschulen

Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Grundschulen informieren die Hauptschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Hauptschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

6.2 Zusammenarbeit mit Schulen des Sekundarbereichs I Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unter-

richtsangebotes kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

In einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Hauptund Realschule arbeiten die Schulzweige pädagogisch und organisatorisch zusammen.

Neben dem vorstehend aufgeführten gemeinsamen Unterricht können auch schulzweigübergreifende Maßnahmen zur Berufsorientierung durchgeführt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweiges in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

Die Zusammenarbeit mit Förderschulen dient der Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und der Integration bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen sollten in Form einer Erziehungsvereinbarung in die dokumentierte individuelle Lernentwicklung aufgenommen werden. Erziehungsberechtigte können die Beratung von sozialpädagogischen Fachkräften der Hauptschule in Anspruch nehmen.

Einzelheiten über die Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 - 100.

7.1 Berufswegplanung als gemeinsame Aufgabe

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beraten. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen zu unterrichten. Dabei sind sie ins-

besondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass alle allgemein bildenden Schulabschlüsse auch in den berufsbildenden Schulen erworben werden können.

Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

7.2 Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs statt. Sie dienen der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über ihr Erziehungskonzept.

Spätestens zu Beginn des 8. Schuljahrgangs werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. An diesen Veranstaltungen nehmen Vertreter der berufsbildenden Schulen und der Berufsberatung teil; diese sollten auch für Schülerinnen und Schüler offen sein.

7.3 Einzelberatungen

Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu planenden Fördermaßnahmen.

Für die Einzelberatungen im Rahmen der Förderplanung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

8. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in der Hauptschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule zu ermöglichen.

Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 72 - 87 NSchG.

8.1 Rahmenbedingungen

Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

 die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern:

- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die T\u00e4tigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Sch\u00fc-lerschaft.

8.2 Informationsaustausch

Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

8.3 Veranstaltungen der Schülervertretung

Die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung stellen nach dem Bildungsauftrag des NSchG für die Schülerinnen und Schüler einen Erfahrungsraum zur freien Gestaltung dar. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten.

9. Schlussbestimmungen

- **9.1** Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.
- **9.2** Dieser Erlass tritt am 01.08.2004 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2004 in den 5., 6. und 7. Schuljahrgang der Hauptschule eintreten. Abweichend hiervon können Schulen beschließen, die Umstellung der Stundentafel für alle Schuljahrgänge zum 01.08.2004 vorzunehmen. Der Bezugserlass zu a) wird vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Übergangsregelung aufgehoben.

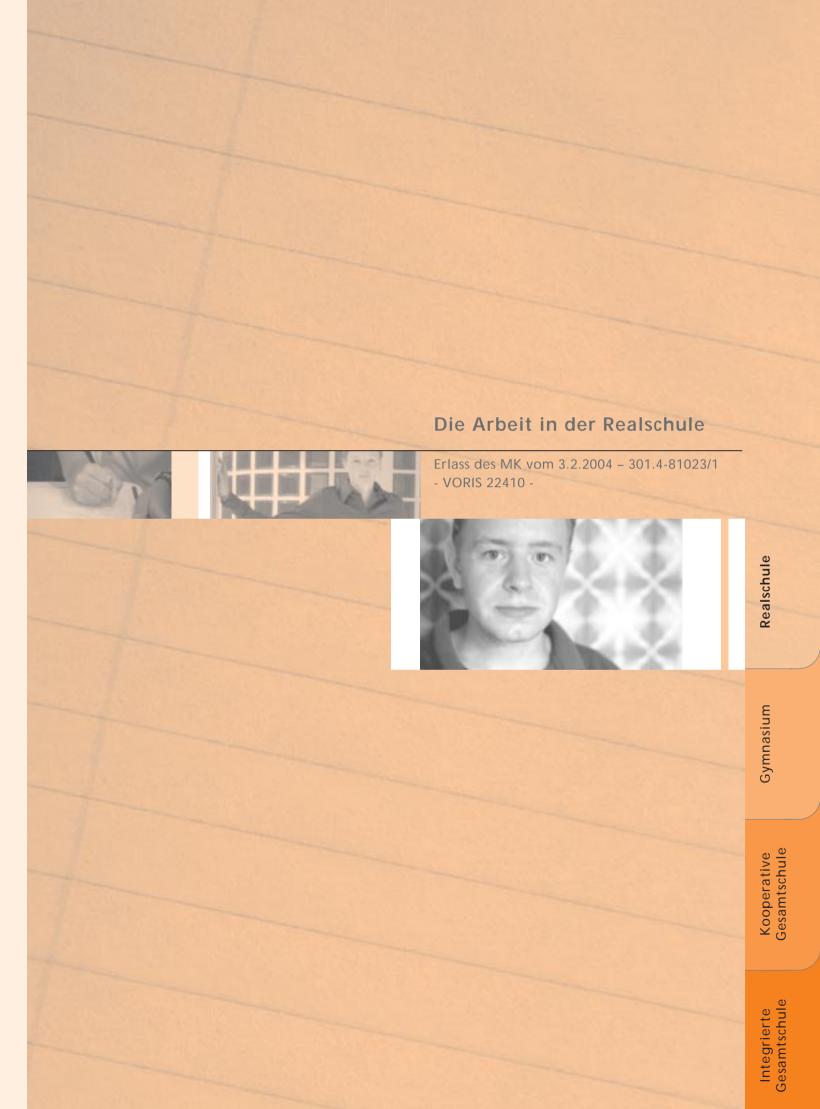
Anlage zu Nr. 4: Stundentafel

Fachbereich/Fach	5	6	Schuljal 7	nrgänge 8	9	10
Fachbereich Sprachen Deutsch Fremdsprache (Englisch)	5 4	5 4	5	5	5	4
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften Mathematik Physik Chemie Biologie	5	5	5	5	5	4 1 1 2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Geschichte Politik Erdkunde	2 - 2	2 - 2	}3	}3	}3	2 1 1
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft – Technik Wirtschaft Technik Hauswirtschaft			2 1 1	2	2	2
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten	1	2	}+	}+	}+	}+
Religion / Werte und Normen Sport Verfügungsstunden	2 2 1	2 2 -	2 2 -	2 2 -	2 2 -	2 2 -
Pflichtunterricht	29	30	28	26	26	26
Wahlpflichtunterricht	-	-	2	4	4	4
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30
wahlfreier Unterricht ¹⁾ Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	х	Х	Х	Х	Х	Х
Höchststunden pro Schülerin oder Schüler	Х	Х	х	Х	х	х

^{+ =} Wahlpflichtunterricht

¹⁾ Nach dem Erlass , Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Notizen	



Die Arbeit in der Realschule

Erlass des MK vom 3.2.2004 - 301.4-81 023/1-- VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erlass "Die Arbeit in der Realschule" vom 25.3.1997 (SVBI. S.118 VORIS 22410 01 00 44 002)
- b) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBI. S. 460, SVBI. S. 311), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 398, SVBI. 2004 S. 11)
- c) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeitsund Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184, 440, SVBI. S. 182, 330) zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404, SVBI. 2004 S.18)
- d) Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 185, 238) zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003, SVBI. 2004 S. 20 VORIS 2241001 52 40 001)
- e) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI) vom 7.4.1994 (Nds. GVBI S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 401, SVBI. 2004 S. 13)
- f) Erlass "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16 VORIS 22410 01 41 40 002)

- g) Erlass "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert durch Erlass vom 8.2.2002 (SVBI. S. 128 VORIS 22410 01 27 40 007)
- h) Erlass "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 395 VORIS 22410 00 00 00 069)
- i) Erlass "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBI. S. 37 - VORIS 22410 01 00 35 082)
- j) Erlass "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66 - VORIS 2241000 00 00 061)
- k) Erlass "Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen" vom 19.09.1998 (SVBI. S. 313 VORIS 22410 01 00 40 058)
- Erlass "Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 11.6.1996 (SVBI, S. 216 – VORIS 2241001 00 40 050)
- m) Erlass "Einführung des Curriculums 'Mobilität' in allgemein bilden den und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384
 VORIS 224 10)

Inhalt

- Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Stundentafel
- 4. Organisation von Lernprozessen
- 5. Individuelle Förderung und Differenzierung
- Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
- 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- 8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- 10. Schlussbestimmungen

Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- **1.1** Die Realschule ist nach den §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Sie umfasst die Schuljahrgänge 5 10. Sonderregelungen für Realschulen sind durch Gesetz bestimmt (§ 144 NSchG).
- **1.2** Die Realschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Realschule ist durch Bezugsverordnung zu c) und Bezugserlass zu d) geregelt.
- **1.3** Die Zügigkeit der Realschule oder einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Schule mit Realschulzweig wird durch die Bezugsverordnung zu b) bestimmt.
- **1.4** Die Zusammenarbeit einer Realschule mit anderen Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.
- **1.5** In einer nach § 106 Abs. 4 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Für die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit ist § 25 NSchG entsprechend anzuwenden.

2. Aufgaben und Ziele

- **2.1** Die Realschule hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen.
- 2.2 Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Durch ein breites Fächerangebot im Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreien Bereich bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für diese Sachverhalte. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen.

Die Bildungsangebote der Realschule qualifizieren die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen durch individuelle Schwerpunktbildung, insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich und im Erlernen einer zweiten Fremdsprache.

Nach Maßgabe der Abschlüsse können sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

2.3 Die Arbeit in der Schule zielt neben der Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung vorrangig auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und darf nicht einseitig auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein. Sie muss sich zugleich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Außerdem muss sie die Förderung emotionaler und kreativer Kräfte sowie Hilfen zu immer größerer Selbstständigkeit der Heranwachsenden umfassen.

Mitmenschliche Begegnungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie der Schülerinnen und Schüler untereinander machen die Schule zu einem Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsraum für Formen und Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung und humanen Umgangs miteinander.

Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu befähigen, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich sachgerecht und aktiv für die Erhaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen. Ihre Bereitschaft soll gestärkt werden, für gute Beziehungen unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirken kann.

2.4 Diesen Zielen dient neben dem Unterricht sowie der projektorientierten Arbeit bis hin zu Projektwochen vor allem ein Schulleben, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird. Die aktive Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit und begünstigt die Lernatmosphäre und das Schulklima.

Insbesondere fördert die intensive und partnerschaftliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in das Schulleben das erzieherische Bemühen.

2.5 Die Realschule vermittelt eine allgemeine Orientierung auf die Berufs- und Arbeitswelt, wobei Erkundungen und Betriebspraktika wesentliche Elemente dieses Teilbereichs sind. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern konkrete Erfahrungen und Orientierungshilfen, mit denen sie sich sachkompetent für Ausbildungswege entscheiden können. Hierbei ist eine enge Kooperation zwischen der Realschule, den berufsbildenden Schulen, Betrieben und der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung unverzichtbar. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu k) und I).

40 | Realschule Realschule

- 2.6 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler
- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- die Kulturtechniken beherrschen und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, erwerben und diese kompetent nutzen können;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen und Einsichten gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken an konkreten Sachverhalten altersgemäß entwickeln und zunehmend zur Abstraktion befähigt werden;
- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener T\u00e4tigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen;
- an den Erfolgen der eigenen T\u00e4tigkeit Freude gewinnen und so ihre Lernbereitschaft erhalten und st\u00e4rken;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an den schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und das komplexe Wirtschaftsgeschehen in seinen Grundstrukturen verstehen können;
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung erfahren lernen;
- altersgemäß in die im Bildungsauftrag des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren.

Auf diese Weise soll die Realschule die in § 2 des NSchG geforderte Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler fördern. Sie soll eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben vermitteln.

Die Aufgaben und Zielsetzungen der Realschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafel (siehe Anlage)

- **3.1** In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Bei fächerübergreifendem Unterricht sind die vorgesehenen Zeitanteile der Fächer im Schuljahr insgesamt einzuhalten.
- **3.2** Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, wird von der einzelnen Schule getroffen. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache müssen an jeder Schule eingerichtet werden. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.3 Schülerinnen und Schüler mit dem fremdsprachlichen Schwerpunkt nehmen vom 6. bis zum 10. Schuljahrgang an einem vierstündigen Wahlpflichtkurs in einer zweiten Fremdsprache teil. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium gemäß Bezugsverordnung zu c). Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums gemäß Bezugsverordnung zu e).

Alle anderen Schülerinnen und Schüler wählen ab dem 6. Schuljahrgang zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.

- **3.4** Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu i).
- **3.5** Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Bezugserlass zu m).
- **3.6** Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll in der Regel sechs bis acht Stunden in ihrer bzw. seiner Klasse unterrichten. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

3.7 Im 5. Schuljahrgang können in der ersten Woche freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Realschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.8 In der Verfügungsstunde nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

4. Organisation von Lernprozessen

- **4.1** Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Ziffer 2.6 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind.
- **4.2** Die unterschiedlichen Lernausgangslagen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler erfordern angemessene Lehr- und Lernverfahren.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

- **4.3** Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Deshalb kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie offener Unterrichtsverfahren und -formen große Bedeutung zu.
- **4.4** In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:
- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet,
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten,
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation,
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge sowie
- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem die entsprechende Methode eingeübt wird. **4.5** Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Integration des Neugelernten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden.

Die in den Kulturtechniken erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Hausarbeiten dienen u. a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j).

- 4.6 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und an der Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Zu Beginn einer Unterrichtseinheit sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Zudem sollen im Unterricht fachbezogene und fächerübergreifende Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder eingebracht werden können.
- **4.7** Es ist sicherzustellen, dass die verbindlich vorgeschriebenen Lernziele, die sich auf Inhalte, Ziele und Organisation von Lernprozessen beziehen, erreicht werden und somit zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ein annähernd gleicher Leistungsstand gewährleistet ist.
- **4.8** Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Diese dienen u. a. der
- Planung von Unterricht;
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze;
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren Differenzierung;
- Absprachen zur Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung;
- Koordinierung der Hausaufgaben;
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.
- **4.9** Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die für jede Lehrkraft verbindlichen Inhalte und Ziele aufzunehmen. Dabei sind fachbereichsbezogene und fachbereichsübergreifende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Hinweise auf Arbeitsformen und Medien, computergestütztes Lernen, außerschulische Lernorte und zur Leistungsbewertung sollen berücksichtigt werden.

42 | Realschule | 43

Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgt in Abstimmung mit den Grundschulen sowie bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten mit den anderen Schulen.

- 4.10 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer gezielten Förderplanung und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.
- **4.11** In Sachfächern kann der Unterricht fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

Die Einrichtung von fremdsprachigem Unterricht erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz. Die Schule berichtet der Schulbehörde von der Einrichtung fremdsprachigen Unterrichts.

4.12 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schul- oder schulformübergreifend organisiert werden kann. Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu fünf Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.13 Ab dem 9. Schuljahrgang werden berufsorientierende Maßnahmen, wie Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu k) und l).

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die verbindlich vorgeschriebenen Grundanforderungen unter Berücksichtigung des individuellen Lernverhaltens erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

5.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Realschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll sowie
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

- **5.3** Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.
- **5.4** Formen der äußeren Differenzierung in der Realschule sind
- Fachleistungskurse;
- Wahlpflichtkurse;
- Förderunterricht
- Arbeitsgemeinschaften.
- **5.4.1** In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und der 1. Fremdsprache oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden.

Die Anforderungen in den Fachleistungskursen B entsprechen den Grundanforderungen des jeweiligen Faches. In den Fachleistungskursen A werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Der Unterricht in den A-Kursen ist auch geeignet, Schülerinnen und Schüler auf einen möglichen Übergang in studienbezogene Bildungsgänge vorzubereiten.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Kursumstufungen sind bis zum Beginn des 10. Schuljahrgangs möglich. Danach sollten sie auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

5.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht.

Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Eine Umorientierung nach einem Schuljahr ist möglich. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

5.4.3 Förderunterricht soll auf der Grundlage der dokumentierten individuellen Lernentwicklung für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die vorwiegend in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in der 1. Fremdsprache ihre Leistungen verbessern wollen.

Eine erfolgreiche Förderung setzt die Analyse erkannter Lernschwierigkeiten oder besonderer Lernfähigkeiten voraus. Dies erfordert eine intensive systematische Beobachtung der Schülerinnen und Schüler durch die Fachlehrkräfte. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkräfte durch Koordinierung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in das Gymnasium eingerichtet werden. Der Förderunterricht sollte von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

5.4.4 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregun-

gen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schuloder schulformübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

- **6.1** Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu d).
- **6.2** Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, sind auch die verschiedenen Bedingungen zu beachten, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.
- **6.3** Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs außerdem die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu g) über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Realschule.
- **6.4** Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse. Unter anderen fachspezifischen Leistungen sind solche zu ver-

44 | Realschule Realschule

stehen, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden (z. B. Planung und Aufbau von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern). In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Aussagen in der Dokumentation zur individuellen Lernentwicklung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

6.5 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sind in den Schuljahrgängen 5 bis 10 pro Schuljahr 5 – 7 schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Bei einem wöchentlich vierstündig zu erteilenden Unterricht ist in der Regel von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Klassen 9 und 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den übrigen Fächern sind, mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken, zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.6 ersetzt werden. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

- **6.6** An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach Nr. 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9, nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.
- **6.7** In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

- **6.8** Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h) und g) geregelt.
- **6.9** Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu c) und e) sowie die Bezugserlasse zu d) und f).

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

7.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Realschulen und den Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Realschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Realschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschulschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

In einer nach § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Hauptund Realschule arbeiten die Schulzweige pädagogisch und organisatorisch zusammen.

Neben dem vorstehend aufgeführten gemeinsamen Unterricht können auch schulzweigübergreifende Maßnahmen zur Berufsorientierung durchgeführt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch.

Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Realschule in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet die Realschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

7.3 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Realschulen mit den weiterführenden berufs- wie auch studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereiches II notwendig.

Für die Zusammenarbeit der Realschulen mit den berufsbildenden Schulen eignen sich besonders gegenseitige Hospitationen, Erkundungen in beruflichen Vollzeitschulen, gegenseitige Teilnahme an Konferenzen, sowie fach- oder fachbereichsbezogene Arbeitsgruppen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- **8.1** Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- 8.2 Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden. Schließlich sind die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteilig-

Schließlich sind die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig zu beraten. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere

Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

- **8.3.1** Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und in den Schuljahrgängen 8 und 9 statt.
- Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie Organisation der Wahlpflichtkurse.
- Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert, sofern diese eingerichtet werden.
- Im 9. Schuljahrgang werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung eingeladen

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

- **8.3.2** Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Kurszuweisungen und Bildungswegen. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.
- **8.4** Einzelheiten zur Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 100.

. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in der Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule zu ermöglichen.

Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;

46 | Realschule Realschule | 47

- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die T\u00e4tigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Sch\u00fclusen
 lerschaft.
- **9.2** Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- 9.3 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.
- **9.4** Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten.
- **9.5** Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 72 87.

10. Schlussbestimmungen

- **10.1** Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.
- **10.2** Dieser Erlass tritt am 1. 8.2004 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2004 in den 5., 6. und 7. Schuljahrgang der Realschule eintreten. Abweichend hiervon können Schulen beschließen, die Umstellung der Stundentafel für alle Schuljahrgänge zum 01.08.2004 vorzunehmen. Der Bezugserlass zu a) wird vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Übergangsregelung aufgehoben.

Anlage zu Nr. 3: Stundentafel

Fachbereich/Fach	5	6	Schuljal 7	hrgänge 8	9	10
Fachbereich Sprachen						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
1. Fremdsprache (Englisch)	4	4	4	4	4	4
2. Fremdsprache		+	+	+	+	+
2				,	,	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften					_	
Mathematik	5	4	4	4	3	4
Physik	7	7	ๅ	٦	7	ר
Chemie	3	3	4	4	4	4
Biologie		ر	ر	ر	ر	ر
Informatik	-	+	+	+	+	+
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde						
Geschichte	1	2	2	1	1	1
Politik		_	1	1	1	1
Erdkunde	2	1	1	1	1	1
Erakunue		'	<u>'</u>	'	'	'
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik						
Wirtschaft	-	-	-	1	2	1
Technik	-	-	-	-	+	+
Hauswirtschaft	-	-	+	+	+	+
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung						
Musik	2	1	1	1	1	1
Kunst	1	2	1	1	1	1
Gestaltendes Werken	_ '	2	+	+		
Textiles Gestalten	1	1	+	+	_	_
lextiles destaiten		J	+	+	-	-
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26
Wahlpflichtunterricht	-	4	4	4	4	4
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30
wahlfreier Unterricht 1)						
Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Höchststunden pro Schülerin oder Schüler	Х	Х	Х	Х	Х	Х

^{+ =} Wahlpflichtunterricht

48 | Realschule Realschule

¹⁾ Nach dem Erlass , Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Notizon		
Notizen		
		Die Arbeit i 5 bis 10 des
		5 his 10 de
		0 210 10 40
	The same of the sa	Tara and the same
	ILliand In the	Erlass des MK v
	Date	- VORIS 22410 -
		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
		THE PERSON NAMED IN
		0.01
		A STATE OF THE STA

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Erlass des MK vom 3.2.2004 – 301-81011



Gymnasiun

Kooperative Gesamtschule

Integrierte Sesamtschule

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. des MK vom 3.2.2004 – 303-81011-

- VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erl. , Die Arbeit in den Jahrgängen 7 10 des Gymnasiums vom 14.3.1995 (SVBI. S. 60, ber. S. 106), zuletzt geändert durch RdErl. vom 31.1.2002 (SVBI. S. 72) - VORIS 22410 01 00 45 019 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Grundschule" vom 3.2.2004 (SVBI. S. 85)
- c) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBI. S. 460; SVBI. S. 311), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 398; SVBI. 2004 S. 11)
- RdErl. "Rahmenrichtlinien für das allgemein bildende Schulwesen" vom 1.10.2003 (SVBI. S. 308) - VORIS 22410 -
- e) Erl., Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBI. S. 37) VORIS 22410 01 00 35 082 -
- f) RdErl. "Einführung des Curriculums "Mobilität" in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384) -VORIS 22410 -
- g) Erl. "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66) VORIS 22410 00 00 00 1-
- h) Erl. "Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen" vom 19.9.1998 (SVBI. S. 313) VORIS 22410 01 00 40 058 -
- i) Erl. "Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 11.6.1996 (SVBI. S. 216) VORIS 22410 01 00 40 050 -
- j) Erl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.2.2002 (SVBI. S. 128) - VORIS 22410 01 27 40 007 -

- k) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404; SVBI. 2004 S. 18)
- Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 185), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 20) VORIS 22410 01 52 40 001 -
- m) Erl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 395) - VORIS 22410 00 00 00 069 -
- N) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI) vom
 7.4.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch
 Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 401; SVBI. 2004 S. 13)
- RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16)
 VORIS 22410 01 41 40 002 -
- verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 26.5.1997 (Nds. GVBI. S. 139; SVBI. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.12.2002 (Nds. GVBI. S. 764; SVBI. 2003 S. 6)
- q) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 26.5.1997 (SVBI. S. 187), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.7.2001 (SVBI. S. 344)

Inhalt

- 1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Stundentafel
- 4. Organisation von Lernprozessen
- 5. Differenzierung und Förderung
- 6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge
- 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- 8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- 10. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- **1.1** Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG). Sonderregelungen für Gymnasien sind durch Gesetz bestimmt (§§ 144 und 179 NSchG).
- **1.2** Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugserlass zu b geregelt.
- **1.3** Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

- **2.1** Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.
- 2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Rahmenrichtlinien nach Bezugserlass zu d sowie weiteren curricularen Vorgaben festgelegt.
- 2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.
- 2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.
- 2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unter-

richt, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.

- 2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt.
- 2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler
- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln:
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;
- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musischkulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen.
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;

- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.
- **2.8** Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

3. Stundentafeln

- **3.1** Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht nach Stundentafel 1 (Anlage 1) oder aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht nach Stundentafel 2 (Anlage 2).
- **3.2** Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternrat, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird; sie kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird.
- **3.3** Zur Bildung von Profilen kann Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in
- alten Sprachen,
- neuen Sprachen.
- Musik
- Mathematik / Naturwissenschaften.

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 1 verwendet.

- **3.3.1** Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt; im Schuljahrgang 10 kann Griechisch an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.
- **3.3.2** Am Gymnasium mit besonderem neusprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt,

die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist; im Schuljahrgang 10 kann die dritte Pflichtfremdsprache an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

- **3.3.3** Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 9 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.
- 3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 7 bis 9 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld verwendet. Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes, wobei insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden können. Das Fach Informatik kann in dieses Unterrichtsangebot einbezogen werden, sofern an der Schule für dieses Fach eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist.
- **3.4** Zur Bildung von Profilen kann abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden. Der Wahlpflichtunterricht wird in der Regel klassenübergreifend erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 1 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst folgende Fachbereiche und Fächer:
- Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler sind und als dritte Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;
- Musisch-künstlerischer Fachbereich: Musik, Kunst;
- Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik, Erdkunde, Religion/Werte und Normen, Arbeit-Wirtschaft-Technik:
- Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie.
- **3.4.1** Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Informatik, Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.
- **3.4.2** Die Schülerinnen und Schüler belegen im Wahlpflichtunterricht entweder eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen. Die Leistun-

gen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.

- 3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Die Schule richtet Angebote aus verschiedenen Fachbereichen ein; darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nichtsprachliche Angebote sein. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.
- **3.4.4** Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 7 bis 9. Im Ausnahmefall kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Fach nach einem Schuljahrgang gewechselt werden. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von den Schülerinnen und Schülern selbstständig nachzuholen.
- **3.5** In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.7.5 fremdsprachig erteilt werden.
- **3.6** Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf des Beschlusses der Gesamtkonferenz sowie der Zustimmung des Schulträgers; der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.

3.7 Allgemeine Anmerkungen

- **3.7.1** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 3.7.2 Die Schule kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehr-kräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche Lehrerwochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können in der ersten Schulwoche freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.

- **3.7.3** Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel eine Klasse in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.
- **3.7.4** Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.
- **3.7.5** Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.
- 3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e.
- **3.7.7** Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Bezugserlass zu f.
- **3.7.8** Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.4 wird drei- oder vierstündig angeboten.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen. Aus den in Nr. 2 angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen sind besonders gekennzeichnet durch fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet.

- **4.2** Übungs- und Wiederholungsphasen sowie unterrichtsimmanente Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen darüber hinaus anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten zu beschäftigen sowie sich auf den Unterricht vorzubereiten. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.
- 4.3 Da die Schülerinnen und Schüler auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorbereitet werden sollen, müssen sie in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. Zu Beginn des Schuljahres sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Von den Rahmenrichtlinien ausgehend, sollen im Unterricht zudem fachbezogene und fachübergreifende sowie fächerverbindende Themen von den Schülerinnen und Schülern selber gewählt oder eingebracht werden können.
- **4.4** Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen unter der Lehrerschaft ebenso zu treffen wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.
- 4.5 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.
- **4.6** Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen.

4.7 Fremdsprachen

- **4.7.1** Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein zweite Pflichtfremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.
- **4.7.2** Am Unterricht in Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Latein als Pflichtfremdsprache erlernt haben. Die Schule kann Ausnahmen zulassen.

- **4.7.3** Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Französisch soll an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit ständig zwei oder mehr Klassen im gleichen Schuljahrgang, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll auch Latein als zweite Pflichtfremdsprache angeboten werden.
- **4.7.4** Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.
- **4.7.4.1** Schulen, an denen vor Inkrafttreten dieses Erlasses im Schuljahrgang 7 eine im Schuljahrgang 5 begonnene andere erste Pflichtfremdsprache als Englisch fortgesetzt worden ist, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 7.
- **4.7.4.2**In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.
- **4.7.4.3** Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 7 soll nach Stundentafel 1 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 2 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.
- **4.7.4.4** Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 7 drei- oder vierstündig nach Entscheidung der Schule erteilt.
- **4.7.5** In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schule entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete

Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

- 4.8 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten orientieren. Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.
- 4.9 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht sowie wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- **4.10** Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.
- 4.11 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.1 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann. Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu sechs Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler sollen über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.
- **4.12** Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 sollen deshalb nach Möglichkeit Betriebsbesichtigungen, -erkundungen oder -praktika durchgeführt werden. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu h und i.
- 4.13 In den Fächern, für die in der Stundentafel nur zwei Wochenstunden vorgesehen sind, sollen Doppelstunden nur dann angesetzt werden, wenn die Arbeitsbedingungen des Faches dies erforderlich machen. Wahlfreier Unterricht, der mit einer Wochenstunde angeboten wird, kann vierzehntägig mit

zwei Wochenstunden angesetzt werden. Ernährungslehre mit Chemie kann vierzehntägig jeweils vierstündig unterrichtet werden.

- **4.14** n den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:
- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge:
- Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.

5. Differenzierung und Förderung

- **5.1** Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig.
- **5.2** Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.
- **5.3** Formen der äußeren Differenzierung sind
- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,
- Wahlpflichtunterricht,
- wahlfreier Unterricht,
- Förderunterricht
- Arbeitsgemeinschaften.
- **5.4** Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in Nr. 3.
- **5.5** Wahlfreier Unterricht
- **5.5.1** Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

- **5.5.2** Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserlass zu j. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, schul- und schulformübergreifend angeboten werden.
- **5.5.3** Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.
- **5.6** Im Gymnasium wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

5.7 Förderunterricht

- **5.7.1** Förderunterricht soll im Rahmen des wahlfreien Unterrichts für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die Kenntnisdefizite haben. Förderunterricht ist vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik oder den Pflichtfremdsprachen anzubieten. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrerin oder des betreffenden Fachlehrers in Abstimmung mit der Klassenleitung sowie den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- **5.7.2** Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.
- **5.7.3** Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.

- 5.8 Arbeitsgemeinschaften
- 5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.
- **5.8.2** Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.
- **5.8.3** Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.
- **5.8.4** Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.
- **5.8.5** Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge

- **6.1** Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unberührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu k und Bezugserlass zu l.
- **6.2** Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu j über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium.

- **6.3** Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.
- 6.4 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfstündigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierstündigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.
- **6.5** In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht ersetzt werden durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7.
- **6.6** Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.
- den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.
- **6.8** Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu j, k und I geregelt.
- **6.9** In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit

einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu k und n sowie die Bezugserlasse zu l und o.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- **7.1** Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und den Grundschulen in seinem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.
- 7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.

Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der der Schullaufbahnempfehlung zugrundeliegenden Bewertungs- und Empfehlungskriterien teilt das Gymnasium am Ende des Schuljahrgangs 6 den Grundschulen den bisherigen Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

- **7.3** Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemein bildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).
- **7.4** Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Fachgymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.
- **7.5** Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Arbeitsämtern zusammen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

7. In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Gymnasium in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet das Gymnasium mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- **8.1** Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.
- **8.2** Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und dieses mit ihnen zu erörtern. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses weitgehend zu vermeiden.
- **8.3** Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.
- **8.4** Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:
- Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite Fremdsprache, ggf. bilingualer Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;
- Schuljahrgang 6: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;
- Schuljahrgang 9: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen;
 Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Fachgymnasiums.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.

8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- **9.1** Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.
- **9.2** Die Schule schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:
- Die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und Schülervertretern:
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;
- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier Schülerversammlungen sowie Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die T\u00e4tigkeit von SV-Beraterinnen und SV-Beratern der Sch\u00fc-lerschaft.
- **9.3** Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- **9.4** Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.
- **9.5** Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintreten-

den Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Schlussbestimmungen

- **10.1** Einzelne Schulen können für bestimmte Unterrichtsbereiche ein von den Regelungen dieses Erlasses abweichendes Modell erproben. Die Genehmigung erteilt die oberste Schulbehörde.
- **10.2** Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.
- 10.3 Dieser Erlass tritt am 1.8.2004 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2004 in den 5. und 6. Schuljahrgang des Gymnasiums eintreten. Abweichend von Satz 1 ist Nr. 10 des Erlasses in der bis zum 31.7.2004 geltenden Fassung nur noch anzuwenden in denjenigen Schulen, in denen eine besondere Klasse vor Inkrafttreten dieses Erlasses genehmigt und eingerichtet worden ist. Der Bezugserlass zu a tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 zum 31.7.2004 außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1: Stundentafel 1

	i									
Bereich	Aufgaben- feld	Fach		5	Gesamt- stundenzahl					
			5	6	7	8	9	10		
		Deutsch	5	4	4	3	4	3	23	
		1. Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22	
l t	A	2. Fremdsprache	-	4	4	4	3	4 1)	19	
A. Pflichtunterricht	A	3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	(4) ²⁾	-	
- Inte		Musik	2	2	1	1	1	2	9 3)	
chtu		Kunst	2	2	2	1	1	2	10 ³⁾	
Pfli		Geschichte	1	2	2	2	1	2	10	
₹	В	Erdkunde	2	1	1	2	1	2	9	
	D	Politik	-	-	-	2	2	2 4)	6	
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12	
		Mathematik	5	4	3	3	4	4	23	
	С	Biologie	<u>ا</u>	٦	2	1	1	2	9	
		Chemie	3 5)	\rightarrow 3 5)	$>3^{5)}$	1	1	2	2	7
		Physik]]	J	1	2	2	2	9	
		Sport	2	2	2	2	2	2	12	
		Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1	
ofil- icht		Profilunterricht (Unterricht mit besonderem Schwer-								
B. Profil- unterricht		punkt; Wahlpflichtunterricht; ggf. Wahlfremdsprache)	-	-	3	4	4	-	11 ³⁾	
		Wahlunterricht (Wahlfremd-								
ahl-		sprachen; neue, für die gym-								
C. Wahl- unterricht		nasiale Oberstufe zugelassene	+ 6)	+	+	+	+	+	+7)	
C. H		Fächer; Förderunterricht;								
		Arbeitsgemeinschaften)								
	Tichtstundenza		29	30	32	33	34	34	192	
Schülerhöchststundenzahl				+	+	+	+	+	+	

- 1) Eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen hat, wer in den Schuljahrgang 10 des Gymnasiums wechselt und im Sekundarbereich I der bisherigen Schule keine zweite Fremdsprache erlernt hat. Die neu begonnene zweite Fremdsprache ist als Pflichtfremdsprache auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben.
- 2) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache treten. Diese ist auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben, wenn es sich um eine im Schuljahrgang 10 neu begonnene Fremdsprache handelt. Eine im Sekundarbereich I begonnene dritte Fremdsprache kann im Schuljahrgang 10 auch als Wahlfremdsprache neben der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache fortgeführt werden.
- ³⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik im Schuljahrgang 6 dreistündig und in den Schuljahrgängen 7 bis 9 vierstündig erteilt; außerdem wird für sie in den Schuljahrgängen 6 und 7 das Fach Kunst einstündig erteilt und werden für sie die in den Schuljahrgängen 7 bis 9 verbleibenden Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) dem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht zugeordnet. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler kann der Musikunterricht durch Wahlunterricht im Fach Musik im Schuljahrgang 5 ergänzt werden.
- 4) Im Fach Politik wird im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- 5) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.
- 6) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 7 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.
- Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Profilunterricht, Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in den Schuljahrgängen 5 bis 12 am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden teilzunehmen.

Anlage 2 zu Nr. 3.1: Stundentafel 2

Bereich	Aufgaben- feld	Fach		S	Gesamt- stundenzahl				
			5	6	7	8	9	10	
		Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
		1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
þţ	A	2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4 1)	20
A. Pflichtunterricht	A	3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	$(4)^{2)}$	-
ınte		Musik	2	2	1	1	2	2	10
chtu		Kunst	2	2	2	1	2	2	11
Pflic		Geschichte	1	2	2	2	2	2	11
A.	В	Erdkunde	2	1	1	2	2	2	10
		Politik	-	-	-	2	2	2 ³⁾	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	С	Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
		Biologie	ר	<u>ا</u> ا	2	2	1	2	10
		Chemie	3 4)	\rightarrow 3 4)	2	1	2	2	8
		Physik	J	J	2	2	2	2	10
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
ahl- richt		Wahlunterricht (Wahlfremd- sprachen; neue, für die gym-							
B. Wahl- unterricht		nasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht;	+ 5)	+	+	+	+	+	₊ 6)
Cobülorof	liahtatundan	Arbeitsgemeinschaften)	20	20	22	22	2.4	24	102
Schülerpflichtstundenzahl Schülerhöchststundenzahl			29	30	32	33	34	34	192 +

- 1) Eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen hat, wer in den Schuljahrgang 10 des Gymnasiums wechselt und im Sekundarbereich I der bisherigen Schule keine zweite Fremdsprache erlernt hat. Die neu begonnene zweite Fremdsprache ist als Pflichtfremdsprache auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben.
- 2) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache treten. Diese ist auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben, wenn es sich um eine im Schuljahrgang 10 neu begonnene Fremdsprache handelt. Eine im Sekundarbereich I begonnene dritte Fremdsprache kann im Schuljahrgang 10 auch als Wahlfremdsprache neben der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache fortgeführt werden.
- ³⁾ Im Fach Politik wird im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- 4) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.
- 5) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 6 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.
- 6) Nach dem Erlass , Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen* in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Profilunterricht, Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in den Schuljahrgängen 5 bis 12 am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden teilzunehmen.

Notizen	



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. des MK vom 3.2.2004 – 303 - 81072 - VORIS 22410-

Bezug:

- a) Erlass "Die Arbeit in der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" vom 6.5.1992 (SVBI. S. 147), zuletzt geändert durch RdErl. vom 31.1.2002 (SVBI. S. 74) - VORIS 22410 01 00 47 004 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Grundschule" vom 3.2.2004 (SVBI. S. 85)
- c) RdErl. "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 3.2.2004 (SVBI. S. 94)
- d) RdErl. "Die Arbeit in der Realschule" vom 3.2.2004 (SVBl. S. 100)
- e) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" vom 3.2.2004 (SVBI. S. 107)
- f) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBI. S. 460; SVBI. S. 311), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 398; SVBI. 2004 S. 11)
- g) RdErl. "Rahmenrichtlinien für das allgemein bildende Schulwesen" vom 1.10.2003 (SVBI. S. 308) VORIS 22410 -
- h) Erl. "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBI. S. 37)
 VORIS 22410 01 00 35 082 -
- RdErl. "Einführung des Curriculums "Mobilität" in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384)
 VORIS 22410 -
- j) Erl. "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66) VORIS 22410 00 00 00 061 -
- k) Erl. "Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen" vom 19.9.1998 (SVBI. S. 313) - VORIS 22410 01 00 40 058 -
- Erl. "Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 11.6.1996 (SVBI. S. 216) - VORIS 22410 01 00 40 050 -
- m) Erl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.2.2002 (SVBI. S. 128) - VORIS 22410 01 27 40 007 -
- n) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182), zuletzt geändert durch Ver ordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404; SVBI. 2004 S. 18)

- o) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 185), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 20) VORIS 22410 01 52 40 001 -
- p) Erl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 395) - VORIS 22410 00 00 00 069 -
- q) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI) vom 7.4.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 401; SVBI. 2004 S. 13)
- RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16)
 VORIS 22410 01 41 40 002 -
- s) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 26.5.1997 (Nds. GVBI. S. 139; SVBI. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.12.2002 (Nds. GVBI. S. 764; SVBI. 2003 S. 6)
- t) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 26.5.1997 (SVBI. S. 187), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.7.2001 (SVBI. S. 344)

Inhalt

- 1. Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Stundentafel
- 4. Organisation von Lernprozessen
- 5. Differenzierung und Förderung
- 6. Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse
- 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- 8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- 10. Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe
- 11. Schlussbestimmungen

Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die KGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12 (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 NSchG) oder 5 bis 13 (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 5 und Abs. 4 NSchG), im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10. In der KGS werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als miteinander verbundene und aufeinander bezogene Schulzweige geführt.
- **1.2** Die KGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die KGS kann nach § 59a NSchG beschränkt werden. Das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.
- 1.3 An der KGS können in den jeweiligen Schulzweigen dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu q und der Bezugserlass zu r. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.
- **1.4** In der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und ggf. an Förderschulen.
- **1.5** Die Zügigkeit der KGS wird gemäß Bezugsverordnung zu f bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die KGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 2 NSchG festgelegt.

Darüber hinaus gelten für die KGS in den Schuljahrgängen 5 bis 10 folgende Aufgaben und Ziele:

- Sie vermittelt gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen vor allem durch schulzweigübergreifenden Unterricht und durch ein gemeinsames Schulleben;
- sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine neigungsgerechte und ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende
 Schwerpunktbildung durch ein Angebot an Wahlmöglichkeiten, die schulzweigbezogen aufeinander abgestimmt oder schulzweigübergreifend angelegt sind;
- sie bietet Formen der individuellen F\u00f6rderung an, z.B. Kurse mit dem Ziel des \u00fcbergangs auf einen anderen Schulzweig;

- sie erleichtert die Übergänge zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen sowie durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.
- 2.2 Der Unterricht an einer KGS wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 schulzweigspezifisch und schulzweigübergreifend erteilt. In Deutsch, erster Fremdsprache, Mathematik und in der Regel in Naturwissenschaften wird schulzweigspezifischer Unterricht, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifender Unterricht durchgeführt. In den anderen Fächern ggf. einschließlich der Naturwissenschaften kann der Unterricht schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend nach Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule erteilt werden. Der Beschluss der Gesamtkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternrats sowie des Schülerrats. Auf § 12 Abs. 3 NSchG wird hingewiesen.
- 2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Rahmenrichtlinien der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Rahmenrichtlinien der Integrierten Gesamtschule verbindlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Rahmenrichtlinien der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.

2.4 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht und Erkundungen sowie Betriebspraktika. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu k und I.

2.5 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Ent-

wicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dient zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben der Gemeinde gefördert werden.

- 2.6 Im Sekundarbereich I der KGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen zur Fortsetzung ihres Bildungsweges in berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II erwerben.
- **2.7** Im Übrigen gelten die für Hauptschule, Realschule und Gymnasium festgelegten Aufgaben und Ziele entsprechend den Bezugserlassen zu c bis e.

3. Stundentafeln

- 3.1 Stundentafel für die nach Schulzweigen gegliederte KGS
- 3.1.1 Für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform nach den Bezugerlassen zu c bis e. Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung die Fächer Musik, Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten; das Verfahren nach Nr. 2.2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.
- 3.2 Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS
- **3.2.1** Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1. Für die Unterrichtsorganisation für Hauptschülerinnen und Hauptschüler gilt die berufsbezogene Orientierung nach dem Bezugserlass zu c entsprechend.
- 3.3 Anmerkungen zu den Stundentafeln
- **3.3.1** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nrn. 3.1

und 3.2 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10, für die Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung im Falle von Nr. 3.1.1 Satz 2 in den Schuljahrgängen 7 bis 10, einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

- **3.3.2** Die Stundentafeln sind auf die Schuljahrgänge 5 bis 10 der KGS als Halbtagsschule ausgerichtet. Die KGS als Ganztagsschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot.
- **3.3.3** Wahlpflichtunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS

In der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Wahlpflichtunterricht kann schulzweigübergreifend für die Fächer eingerichtet werden, die nach Nr. 2.2 für schulzweigübergreifenden Unterricht zugelassen sind.

3.3.4 Wahlpflichtunterricht in der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS

In der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS haben die Schülerinnen und Schüler aller Schulzweige in den Schuljahrgängen 7 bis 10 eines der Fächer Musik oder Kunst zu wählen; sofern das Fach Darstellendes Spiel an der Schule genehmigt ist, kann es statt Kunst oder Musik gewählt werden. Im Gymnasialzweig haben sie außerdem im Schuljahrgang 6, im Hauptschul- und Realschulzweig außerdem in den Schuljahrgängen 6 bis 10 ein Fach aus dem Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik zu wählen, wobei mindestens für den Hauptschulzweig ab Schuljahrgang 7 Technik und Hauswirtschaft an Stelle der Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten zur Wahl zu stellen ist.

- **3.3.4.1** Im Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig ist in den Schuljahrgängen 7 bis 10 Wahlpflichtunterricht anzubieten. Der Wahlpflichtunterricht kann eingerichtet werden für folgende Fachbereiche und Fächer:
- Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler sind und als zweite oder dritte Wahlpflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;
- Fachbereich musisch-kulturelle Bildung: Musik oder Kunst, sofern nicht bereits nach Nr. 3.3.4 gewählt;

- Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik, Erdkunde, Religion / Werte und Normen;
- Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie; außerdem Informatik;
- Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik: Arbeitslehre, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Hauswirtschaft, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten, sofern nicht bereits nach Nr. 3.3.4 gewählt.
- **3.3.4.2** Im Wahlpflichtbereich werden Fremdsprachen vierstündig, die anderen Fächer zwei oder vierstündig erteilt. Falls die Wochenstunden nicht im fremdsprachlichen Fachbereich belegt werden, können sie durch Fächer in einem anderen Fachbereich oder in verschiedenen anderen Fachbereichen belegt werden. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.
- 3.3.4.3 Im Realschulzweig und im Gymnasialzweig kann eine zweite Fremdsprache als Wahlfremdsprache bereits im Schuljahrgang 6 mit vier Wochenstunden für diejenigen Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die diese Fremdsprache als zweite Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache im Schuljahrgang 7 wählen wollen. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und mit Zustimmung des Schulelternrats kann die KGS eine zweite Fremdsprache im Schuljahrgang 6 als zweite Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache anbieten bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtunterrichts. Ein zusätzlicher Lehrerbedarf kann nicht geltend gemacht werden. Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten; über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.
- **3.3.5** Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.
- **3.3.6** Im Schuljahrgang 5 können in den ersten vier Wochen freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die KGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.
- **3.3.7** Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

- **3.3.8** Es können zwei bis vier Stunden Freiarbeit vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig arbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind aus den Bereichen des Pflichtoder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.
- **3.3.9** Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden.
- **3.3.10** Arbeitsgemeinschaften werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nach den Möglichkeiten der Schule angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.

Arbeitsgemeinschaften sollen schulzweigübergreifend und können schuljahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

- 3.3.11 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h.
- **3.3.12** Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.
- **3.3.13** Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Bezugserlass zu i.
- **3.3.14** Ab Schuljahrgang 8 werden ggf. in Verbindung mit Fächern des Fachbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik Betriebsund Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Die Organisation erfolgt möglichst schulzweigübergreifend. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu k und l.

4. Organisation von Lernprozessen

- **4.1** Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.
- **4.2** Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.
- **4.3** Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u.a. des individuellen Lernfortschrittes. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j.

- **4.4** Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen und fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen im Schulzweig eines Schuljahrgangs gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

- **4.6** Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf Probleme und Schwierigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.
- **4.7** In jedem Schuljahr können mehrtägige Projekte durchgeführt werden; insgesamt können bis zu zehn Unterrichtstage dafür angesetzt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

- **4.8** In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:
- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden; die Schule kann hiervon abweichen, wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Differenzierung und Förderung

- **5.1** Für die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I.
- **5.2** Für die KGS ergeben sich in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zusätzlich folgende Formen der Differenzierung:

- **5.2.1** Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Haupt- oder des Realschulzweiges in Deutsch, Englisch, Mathematik, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialschulzweiges teilnimmt.
- **5.2.2** Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in den Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht findet in der Regel im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

- **5.2.3** In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.
- **5.2.4** In der KGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten KGS in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6. Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse

- **6.1** Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.
- **6.2** Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen bedacht werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.
- **6.3** Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.
- **6.4** Für die schriftlichen Lernkontrollen gelten die Bestimmungen für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen nach den Bezugserlassen zu c bis e.
- **6.5** Im schulzweigübergreifenden Unterricht werden die Leistungen nach den Maßstäben des Schulzweiges beurteilt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler gemäß Ziffer 5.2.1 dieses Erlasses am Unterricht eines anderen Schulzweiges teilnimmt, wird eine entsprechende schulzweigspezifische Zensur in diesem Fach erteilt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu c bis e.
- **6.6** Für den Erwerb von Zeugnissen, Versetzungen und Abschlüssen in den Schulzweigen gelten die für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I festgelegten Bestimmungen entsprechend den Bezugsverordnungen zu n und q sowie den Bezugserlassen zu m, o und r.

6.7 Bei den Zeugnissen ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- **7.1** Die enge Zusammenarbeit zwischen der KGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.
- **7.2** Für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsgebiet einer KGS liegenden Schulen sind die für die Grundschulen und die entsprechenden Schulformen geltenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu c bis e anzuwenden.
- **7.3** In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die KGS in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen, arbeitet die KGS mit der entsprechenden Förderschule zusammen.
- 7.4 Um die Übergänge in den Sekundarbereich II möglichst reibungslos zu gestalten, ist an jeder KGS eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit mit den benachbarten berufsbildenden Schulen und Gymnasien von der Gesamtkonferenz zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist durch Bezugserlass zu I geregelt.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- **8.1** Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 87 bis 100 NSchG.
- **8.2** Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind.

Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

- **8.3** Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.
- **8.4** Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der KGS, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben.

Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelungen und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II zu informieren.

In den Schuljahrgängen 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- **9.1** Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 77 bis 87 NSchG
- **9.2** Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:
- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern:
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülerinnenund Schülervertretungen;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie
 Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die T\u00e4tigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Sch\u00fcluserschaft.
- **9.3** Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- 9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.
- 9.6 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu brin-

gen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe

- 10.1 Die Gesamtkonferenz einer nach Schuljahrgängen gegliederten KGS mit gymnasialer Oberstufe kann beschließen, zu Beginn des Schuljahrgangs 5 im Gymnasialzweig eine Klasse einzurichten, die von denjenigen Schülerinnen und Schülern des Schuljahrgangs besucht wird, die beabsichtigen, durch Überspringen eines Schuljahrgangs vorzeitig in die gymnasiale Oberstufe zu wechseln. Ziel des Unterrichts in dieser Klasse ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die allgemeine Hochschulreife ein Schuljahr früher zu erwerben. Ein Notenzeugnis nach Nr. 4.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung ist Voraussetzung für die Aufnahme in diese Klasse.
- **10.2** Die Klasse ist eine der in dem betreffenden Schuljahrgang zu bildende Klasse. Die Schülerzahl dieser Klasse muss mindestens 24 Schülerinnen und Schüler betragen.
- 10.3 Die Schule entscheidet, welcher Schuljahrgang bis zum Ende des Schuljahrgangs 10 von den Schülerinnen und Schülern dieser Klasse übersprungen werden soll und legt das Lehrplankonzept für diese Klasse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fest. Dabei ist auch der Wechsel nach einem Schulhalbjahr in den nächsthöheren Schuljahrgang zulässig.
- **10.4** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse erhält die Schule zusätzlich zehn Förderstunden. Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung über die Verteilung dieser Stunden.

11. Schlussbestimmungen

- **11.1** Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.
- **11.2** Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Kooperativen Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.
- 11.3 Dieser Erlass tritt zum 1.8.2004 in Kraft. Im Einzelnen gelten für die nach Schulzweigen gegliederten KGS die Regelungen des In-Kraft-Tretens nach den Bezugserlassen zu c bis e; für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS gilt der Erlass erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schülern, die zum 1.8.2004 in den 5. und 6. Schuljahrgang eintreten oder zurücktreten. Entsprechend tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.2.1: Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS

Fach/Fachbereich		Schuljahrgang													Gesamt- stunden						
		5			6		ĺ	7			8		1	9			10		7	zahl	
	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	24	24	23
Englisch	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	23	23	22
(1. Fremdsprache)	<u> </u>	<u> </u>	L .	ļ .	·	·	·		·	·	·	·	<u> </u>	i i			L .				
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	24	24	23
Naturwissenschaften																					
- Physik																					
- Chemie	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	3	4	4	4	22	22	21
- Biologie																					
2. Fremdsprache	-	-	-	-	+ 1)	+ 1)	-	42)	4	-	42)	4	-	42)	4	-	4 2)	4	-	16 ²⁾	16
Religion /	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
Werte und Normen																			12	12	12
Gesellschaftswissenschaften																					
- Geschichte																					
- Politik	3	3	3	4	4	4	3	3	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	18	18	16
- Erdkunde																					
Arbeit-Wirtschaft-Technik																					
- ArbWirtschaft																					
- Arbeitslehre					٦			2		2	2								10	10	
- Technik	-	-	-	2	2	2	2	2	+	2	2	+	2	2	+	2	2	+	10	10	2
- Hauswirtschaft																					
Musisch-kulturelle Bildung																					
- Musik	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13	13	13
- Kunst	3	3	3	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	13	13	13
- Gest. Werken	2	2	2	2	2	2													4	4	4
- Text. Gestalten	2	2	2	~	2	~	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	4	4	4
Wahlpflichtbereich	-	-	-	-	-	-	4 2)	4 ²⁾	42)	4 ²⁾	4 2)	42)	4 2)	4 2)	42)	42)	4 2)	2 ²⁾	16 ²⁾	16 ²⁾	142
Sport	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
Verfügungsstunde	1	1	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	1	1	1
Wahlbereich																					
(Fremdsprache / Arbeitsge-								,	,		,	,		,	,				+ 3)	+ 3)	+3)
meinschaft / Förderunter-		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ '	+ '	+ '
richt / Wahlfächer)													L								
Schülerpflichtstundenzahl	29	29	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30		179	
Schülerhöchststundenzahl	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	

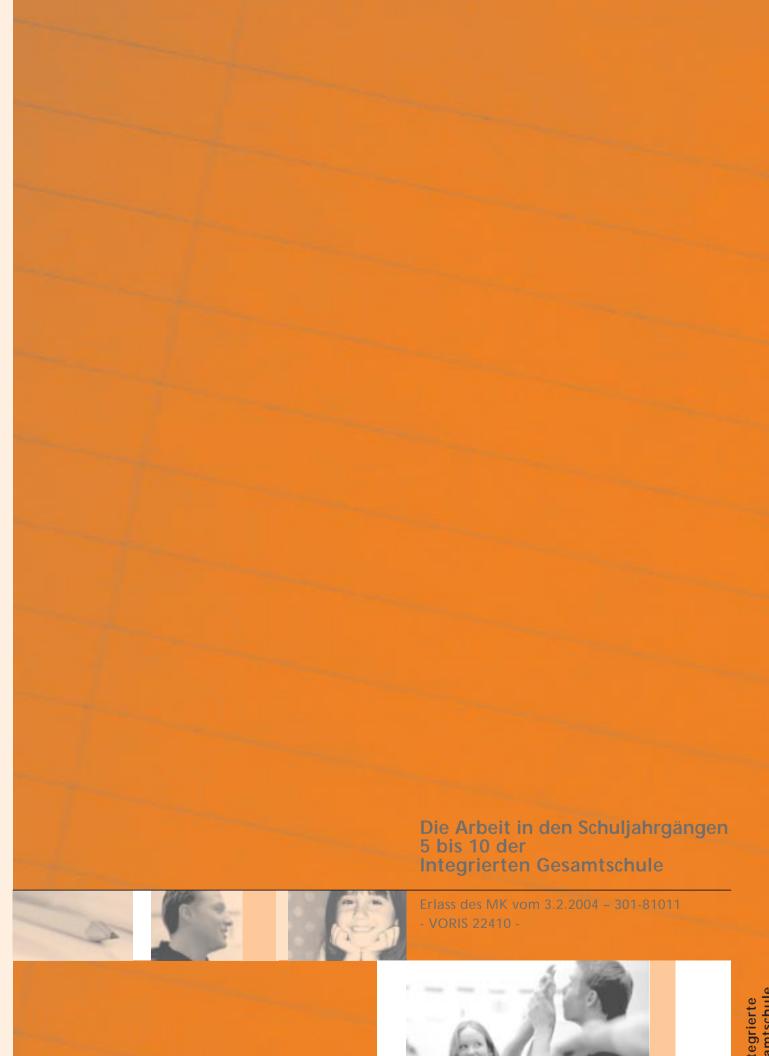
H = Hauptschulzweig R = Realschulzweig G = Gymnasialzweig

¹⁾ Wahlfremdsprachen-, ggf Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprachenunterricht nach Nr. 3.3.4.3

²⁾ Wahlpflichtunterricht

³⁾ Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Notizen	
	Ī



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. des MK vom 3.2.2004 – 303 - 81071 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erl. "Die Arbeit in der Integrierten Gesamtschule (IGS)" vom
 6.5.1992 (SVBI. S. 155 und 210), zuletzt geändert durch RdErl. vom
 31.1.2002 (SVBI. S. 76) VORIS 22410 01 00 47 005 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Grundschule" vom 3.2.2004 (SVBI. S. 85)
- c) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBI. S. 460; SVBI. S. 311), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 398; SVBI. 2004 S. 11)
- d) RdErl. "Rahmenrichtlinien für das allgemein bildende Schulwesen" vom 1.10.2003 (SVBI. S. 308) VORIS 22410 -
- e) Erl. "Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 13.1.1998 (SVBI. S. 37)
 VORIS 22410 01 00 35 082 -
- f) RdErl. "Einführung des Curriculums "Mobilität" in allgemein bilden den und berufsbildenden Schulen" vom 3.9.2002 (SVBI. S. 384)
 VORIS 22410 -
- g) Erl. "Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen" vom 27.1.1997 (SVBI. S. 66) VORIS 22410 00 00 00 061 -
- h) Erl. "Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen" vom 19.9.1998 (SVBI. S. 313) VORIS 22410 01 00 40 058 -
- i) Erl. "Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 11.6.1996 (SVBI. S. 216) VORIS 22410 01 00 40 050 -
- j) Erl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.3.1996 (SVBI. S. 87), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.2.2002 (SVBI. S. 128)
 VORIS 22410 01 27 40 007 -
- k) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 404; SVBI. 2004 S. 18)

- Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.6.1995 (SVBI. S. 185), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 20) VORIS 22410 01 52 40 001 -
- m) Erl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen" vom 21.10.1997 (SVBI. S. 395) VORIS 22410 00 00 00 069 -
- n) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI) vom 7.4.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBI. S. 401; SVBI. 2004 S. 13)
- o) RdErl. , Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16)
 - VORIS 22410 01 41 40 002 -
- p) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 26.5.1997 (Nds. GVBI. S. 139; SVBI. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.12.2002 (Nds. GVBI. S. 764; SVBI. 2003 S. 6)
- q) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 26.5.1997 (SVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Erl. vom 20.7.2001 (SVBI. 344)

Inhalt

- 1. Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- 2. Aufgaben und Ziele
- 3. Stundentafel
- 4. Organisation von Lernprozessen
- 5. Differenzierung und Förderung
- 6. Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse
- 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- 8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- 10. Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe
- 11. Schlussbestimmungen

1. Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- **1.1** Die IGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). Im Sekundarbereich I ist die IGS nach Schuljahrgängen gegliedert.
- **1.2** Die IGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die IGS kann nach § 59a NSchG beschränkt werden; das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.
- 1.3 An der IGS können dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu n und der Bezugserlass zu o. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.
- **1.4** In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS unterrichten Lehr-kräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. an Förderschulen.
- **1.5** Die Zügigkeit der IGS wird gemäß Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die IGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Ihre Arbeit ist geprägt durch das Bestreben, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierenden Unterricht individuell zu fördern. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 2 NSchG festgelegt.
- 2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Rahmenrichtlinien nach dem Bezugserlass zu d sowie weiteren curricularen Vorgaben für die IGS festgelegt. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Rahmenrichtlinien der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.
- 2.3 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist

die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht und Erkundungen sowie Betriebspraktika. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu h und i.

2.4 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dient zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.5 Im Sekundarbereich I der IGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg in berufs- oder studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II fortsetzen können.

3. Stundentafel

- **3.1** Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1.
- **3.2** Anmerkungen zur Stundentafel
- 3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- **3.2.2** Die Stundentafel ist auf die Schuljahrgänge 5 bis 10 der IGS als Halbtagsschule ausgerichtet. Die IGS als Ganztagsschule

macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot.

- **3.2.3** Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder ihren Kurs mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.
- **3.2.4** Im Schuljahrgang 5 können in den ersten vier Wochen freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die IGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.
- **3.2.5** Soweit in einem Fachbereich fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Schuljahresmittel gleiche Stundenanteile.
- **3.2.6** Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen.
- **3.2.7** Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.
- **3.2.8** Es können zwei bis vier Stunden für Freiarbeit vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen; die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.
- 3.2.9 In den Schuljahrgängen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs musischkulturelle Bildung anzubieten; es können weitere Fächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angeboten werden. Wahlpflichtunterricht kann auch fach-

übergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Die Schülerin oder der Schüler hat aus dem Angebot ein vierstündiges Fach oder zwei zweistündige Fächer auszuwählen. Mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, die für die Dauer von vier Schuljahren beizubehalten ist, sind die gewählten Fächer in der Regel für mindestens zwei Schuljahrgänge beizubehalten. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Angebots der Schule die beiden in den Schuljahrgängen 7 und 8 gewählten Fächer weiterführen, aber auch zwei neue Fächer wählen; Satz 4 gilt entsprechend.

- 3.2.9.1 Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und mit Zustimmung des Schulelternrats kann die Schule den Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10 um je zwei Wochenstunden erhöhen bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und musisch-kulturelle Bildung. Bezüglich des Fachangebots in diesem Wahlpflichtunterricht gilt Nr. 3.2.9 entsprechend. Ein zusätzlicher Lehrerbedarf kann nicht geltend gemacht werden.
- 3.2.10 An der IGS kann eine zweite Fremdsprache als Wahlfremdsprache bereits im Schuljahrgang 6 mit vier Wochenstunden für diejenigen Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die diese Fremdsprache als zweite Fremdsprache im Schuljahrgang 7 wählen wollen. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und mit Zustimmung des Schulelternrats kann die IGS eine zweite Fremdsprache im Schuljahrgang 6 als zweite Wahlpflichtfremdsprache anbieten bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtunterrichts. Ein zusätzlicher Lehrerbedarf kann nicht geltend gemacht werden. Als zweite Fremdsprache ist in jeder IGS Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.
- **3.2.11** Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler die Höchststundenzahl durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften überschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.
- **3.2.12** Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gem. § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e.
- **3.2.13** Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

- **3.2.14** Schülerinnen und Schüler können im Schuljahrgang 9 und 10 an einer dreistündig anzubietenden Wahlfremdsprache teilnehmen.
- **3.2.15** Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Bezugserlass zu f.
- **3.2.16** In Arbeit-Wirtschaft-Technik werden ab Schuljahrgang 8 Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h.
- **3.2.17** In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflichtunterricht führen.

4. Organisation von Lernprozessen

- **4.1** Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.
- **4.2** Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.
- **4.3** Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler auch lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.
- 4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Schulhalbjahrespläne mit fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrganges gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der evtl. Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahrgangsplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachbereichsübergreifende und fachbereichsverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

- **4.6** Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf Probleme und Schwierigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.
- **4.7** In jedem Schuljahr können mehrtägige Projekte durchgeführt werden; insgesamt können bis zu zehn Unterrichtstage dafür angesetzt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

- **4.8** In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:
- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden. Die Schule kann hiervon abweichen,

wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihren Leistungsfähigkeiten und Interessen und Neigungen berücksichtigt werden. Durch Formen einer Fachleistungsdifferenzierung sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen der Rahmenrichtlinien und möglichst viele darüber hinaus erhöhte Anforderungen erfüllen. Durch Formen einer Wahldifferenzierung sollen sie in ihren Interessen und Neigungen gefördert werden und Lernschwerpunkte entwickeln können. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen einzelne Schülerinnen und Schüler Lernrückstände ausgleichen und vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen können.

Der Pflichtunterricht findet in den unter 5.3.1 genannten Fächern und Schuljahrgängen in Fachleistungskursen, in den anderen Schuljahrgängen in diesen Fächern sowie in den anderen Fächern in der Regel im Klassenverband statt.

5.2 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sie ist Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen und dient der Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten durch eine Differenzierung in den Anforderungen (Grund- und Zusatzanforderungen), in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse sowie in der Förderung von Interessen und Neigungen durch die Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien.

5.3 Formen äußerer Differenzierung in der IGS sind:

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtkurse,
- Wahlunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Förderunterricht.

5.3.1 *Fachleistungskurse*

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse gelten folgende Rahmenbedingungen:

In Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften wird der Unterricht auf mindestens zwei Anspruchsebenen – mindestens A-Kurs und B-Kurs – durchgeführt; im A-Kurs werden auf Grund entsprechender Vorgaben in den Rahmenrichtlinien erhöhte Anforderungen gestellt. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann in diesen Fächern insgesamt eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingerichtet werden.

In Mathematik und Englisch ist eine äußere Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8, und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen

Bei der Ersteinstufung und bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

5.3.2 Wahlpflichtfächer

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Im Laufe der Schuljahrgänge 6 und 8 beraten die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

5.3.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. Der Wahlunterricht in einer Fremdsprache im Schuljahrgang 6 nach Nr. 3.2.10 ermöglicht eine gezielte Vorbereitung auf den Wahlpflichtunterricht ab Schuljahrgang 7. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes Angebot an fachbezogenen, fachübergreifenden und fächerunabhängigen Arbeitsgemeinschaften entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zusammengestellt. Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können mit Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

5.3.4 Förderunterricht

Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht findet im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachkraft erteilt werden; andernfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

5.3.5 *Individuelle Lernentwicklung*

In der IGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der

Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

- **6.2** Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.
- **6.3** Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben Beobachtungen des Lernprozesses schriftliche, mündliche und besondere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über evtl. erforderliche Veränderungen.

- **6.4** Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfstündigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierstündigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.
- **6.5** In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht ersetzt werden durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7.
- **6.6** Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

- **6.7** An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.
- **6.8** Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten sowie den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu j und m geregelt.
- **6.9** In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.
- **6.10** In den Schuljahrgängen 5 bis 8 können entweder Lernentwicklungsberichte erstellt oder Notenzeugnisse erteilt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen auch mit den Erziehungsberechtigten können Schülerberichte dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.
- **6.11** Ab Schuljahrgang 9 werden am Schluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein Lernentwicklungsbericht beigefügt werden.

Auf dem Zeugnisformular für den Erweiterten Sekundarabschluss I ist für Schülerinnen und Schüler, die vom 7. bis 10. Schuljahr durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.

Weitere Einzelheiten zur Vergabe von Lernentwicklungsberichten und Notenzeugnissen regelt der Bezugserlass zu j.

6.12 In den Fächern und Fachbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sind die Noten auf die Anspruchsebene des jeweiligen Kurses bezogen.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- **7.1** Die enge Zusammenarbeit zwischen der IGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.
- 7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die IGS findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der IGS statt. Für diese Zusammenarbeit sind Schulleiterdienstbesprechungen vorzusehen; gegenseitige Hospitationen in den abgebenden und aufnehmenden Jahrgangsklassen sind anzustreben.
- **7.3** Wegen des Übergangs einzelner Schülerinnen und Schüler von der IGS auf andere Schulformen des Sekundarbereichs I oder von diesen Schulformen auf die IGS ist eine Zusammenarbeit mit den Schulformen anzustreben.

Die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Förderschule wird notwendig, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Gesamtschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen.

7.4 Um Übergänge in den Sekundarbereich II möglichst reibungslos zu gestalten, ist an jeder IGS eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit mit den benachbarten berufsbildenden Schulen und Gymnasien von der Schulleitung zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen. Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist durch den Bezugserlass zu i geregelt.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- **8.1** Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 87 bis 100 NSchG.
- **8.2** Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten

unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 *Informationsveranstaltungen*

Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der IGS, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über das Schulleben.

Im Schuljahrgang 6 soll informiert werden über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und Wahlpflichtkurse und ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses. Im Schuljahr 8 soll erneut über die Schwerpunktbildungen durch Wahlpflichtkurse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II informiert werden.

Im Schuljahrgang 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- wie auch studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen

Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dabei zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- **9.1** Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 77 bis 87 NSchG.
- **9.2** Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:
- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnenund Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die T\u00e4tigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Sch\u00fc-lerschaft
- **9.3** Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- **9.4** Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den

Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Vorzeitiger Wechsel in die gymnasiale Oberstufe

- 10.1 Die Gesamtkonferenz einer IGS mit gymnasialer Oberstufe kann beschließen, zu Beginn des Schuljahrgangs 5 eine Klasse einzurichten, die von denjenigen Schülerinnen und Schülern des Schuljahrgangs besucht wird, die beabsichtigen, durch Überspringen eines Schuljahrgangs vorzeitig in die gymnasiale Oberstufe zu wechseln. Ziel des Unterrichts in dieser Klasse ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die allgemeine Hochschulreife ein Schuljahr früher zu erwerben. Ein Notenzeugnis nach Nr. 4.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung ist Voraussetzung für die Aufnahme in diese Klasse.
- **10.2** Die Klasse ist eine der in dem betreffenden Schuljahrgang zu bildende Klasse. Die Schülerzahl dieser Klasse muss mindestens 24 Schülerinnen und Schüler betragen.
- **10.3** Die Schule entscheidet, welcher Schuljahrgang bis zum Ende des Schuljahrgangs 10 von den Schülerinnen und Schülern dieser Klasse übersprungen werden soll und legt das Lehrplankonzept für diese Klasse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fest. Dabei ist auch der Wechsel nach einem Schulhalbjahr in den nächsthöheren Schuljahrgang zulässig.
- **10.4** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse erhält die Schule zusätzlich zehn Förderstunden. Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung über die Verteilung dieser Stunden.

11. Schlussbestimmungen

- **11.1** Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben.
- **11.2** Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Integrierten Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.
- **11.3** Dieser Erlass tritt am 1.8.2004 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2004 in den 5. und 6. Schuljahrgang der IGS eintreten oder zurücktreten. Entsprechend tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1.1: Stundentafel

Bereich	Fach/Fachbereich		5	Gesamt- stundenzahl				
		5	6	7	8	9	10	
	Deutsch	4	4	3	4	4	4	23
	Englisch	4	4	4	3	3	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
;ht	Sport	2	2	2	2	2	2	12
unterric	Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik)	3	4	3	3	3	3	19
A. Pflichtunterricht	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	4	4	4	4	3	3	22
	Musisch-kulturelle Bildung (Kunst, Musik)	3	4	3	3	3	3	19
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	2	2	1	2	1	10
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlpflicht- unterricht	Wahlpflichtbereich	-	+2)	41)	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	16
C. Wahl- unterricht	Wahlbereich (Fremdsprache; Wahlfächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+	+2)	+	+	+	+	+3)
Schülerpf	lichtstundenzahl	29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+

¹⁾ Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9, ggf. in Verbindung mit Nr. 3.2.9.1

²⁾ Wahlfremdsprachen-, ggf. Wahlpflichtfremdsprachenunterricht nach Nr. 3.2.10

³⁾ Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

ANZEIGE

